

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2009

Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 21. November 2009
2. Glückwünsche der Steuerberaterkammer Brandenburg anlässlich der Amtseinführung neuer Minister und Staatssekretäre
3. Neue Zuständigkeiten der Finanzämter des Landes Brandenburg für die Grunderwerbbesteuerung ab 01.01.2010
4. Neue Finanzamtsvorsteherin in Luckenwalde
5. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
6. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2010
7. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse und Termine 2010
8. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
9. Deutsch-Polnische Konferenz in Wrocław (Breslau)
10. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2010 am 3. und 4. Mai 2010 in Berlin
11. Berufsrechtliches Handbuch
hier: 34. Ergänzungslieferung
12. 5. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress am 30.09. und 01.10.2010 in Florenz
13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2009 bis 31.12.2009
14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
15. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
16. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2009/2010

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Berufsgerichtliche Entscheidungen

18. Finanzgerichtliche Entscheidungen
19. Änderung des Steuerberatungsgesetzes
20. Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses bei Äußerungen der Steuerberaterkammer
hier: Urteil des Brandenburgischen OLG vom 23.06.2009 – 6 U 67/08 –
21. Unwirksame Honorarvereinbarung per Telefax
22. Honorar für nicht mehr erbrachte Leistungen
23. Tätigkeiten des Steuerberaters bei der Vertretung von Widerspruchsverfahren im Rahmen der Offenlegungspflichten nach dem EHUG
24. Unterschreitung der Mindestgebühren durch Pauschalierung
25. Die Pflichten des Steuerberaters im Mandat
26. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Termine für den prüfungsvorbereitenden und schulbegleitenden Unterricht
29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Die aktuelle Ausbildungssituation
30. Werbung der Steuerberaterkammer Brandenburg um geeignete Berufsbewerber
31. Berufsausbildungsbeihilfe als Ergänzung zur Ausbildungsvergütung
32. Förderung der beruflichen Fortbildung durch Meister-BAföG
33. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Hinweise zu den Steuerfachwirtprüfungen ab 2010/2011
34. Duale Hochschule Baden-Württemberg
hier: Studiengänge „Steuern“ und „Wirtschaftsprüfung“

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Nichtvorliegen eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs bei der Hinzurechnungsbesteuerung
36. Festsetzung ausländischer Schenkungsteuer als rückwirkendes Ereignis
37. Unternehmereigenschaft eines als Insolvenzverwalter tätigen Steuerberaters
38. Aktuelle Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen
39. Möglichkeit der Selbstanzeige bei Einsatz der Software IDEA
40. Belehrung über Buchführungspflicht
41. Steuerberatungsvertrag: Vertragsabschluss durch einen Ehegatten
42. Wirksame Vereinbarung von Allgemeinen Auftragsbedingungen
43. Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Pressemitteilungen zu steuerrechtlichen Urteilen
44. Aufstockung von Rentenversicherungsbeiträgen bei Mini-Jobbern
45. Änderungen bei der Meldung von Wertguthaben in der gesetzlichen Unfallversicherung
46. Neuregelungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung
47. Musterverfahren zur Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren

V. Europafragen/Verschiedenes

48. Verrechnungspreise in Deutschland und Frankreich – Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht zweisprachige Fachinformation für Steuerpraktiker
49. BDSG-Novellen I, II und III
50. Bekämpfung der Geldwäsche: Jahresbericht 2008 der FIU Deutschland
51. Qualitätsmanagement in der Steuerberatung
52. Betriebswirtschaftliche Beratung – nicht nur in der Krise wichtig
53. Literaturhinweise
54. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
55. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
56. Termine der Bundessteuerberaterkammer
57. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2009 bis 31.12.2009

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer – Fortbildungsseminar „Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen“
hier: Anmeldeformular
- Bundessteuerberaterkammer – Seminarveranstaltung „BilMoG-Praxis-Workshop: So stellen Sie Ihre Mandanten professionell auf BilMoG um!“
hier: Anmeldeformular
- Bundessteuerberaterkammer – Seminar „Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht“
hier: Anmeldeformular
- 5. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress 2010 – Italien
hier: Werbekarte für Kongressprogramm
- HLBS-Informationendienste GmbH - Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Anmeldeformular
- DWS Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. – Lehrgang Fachberater/in für Internationales Steuerrecht
hier: Anmeldeformular
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Seminarangebote Januar – Juli 2010
- Deutscher Finanzgerichtstag e.V. - Finanzgerichtstag am 25.01.2010 in Köln
hier: Anmeldeformular
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Werbeprospekt
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Merkblätter und Checklisten

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

im Ergebnis der Wahlen sind politische Änderungen in Bund und Land eingetreten. Das Finanzministerium des Bundes sowie des Landes stehen unter neuer politischer Führung. Die Auswirkungen der Finanzkrise stellen die Steuerpolitik und die staatlichen Haushalte vor große Herausforderungen. Es bleibt abzuwarten in welchem Umfang die Forderungen nach mehr Steuergerechtigkeit und einer Vereinfachung des Steuerrechts realisiert werden können.

Die Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg werden auch weiterhin als Organe der Steuerrechtspflege die steuerlichen Interessen ihrer Mandanten verfolgen und zusammen mit der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit ihren Beitrag zum Funktionieren des Steuersystems leisten.

Besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten kommt der Tätigkeit des Steuerberaters als unabhängigen und kompetenten Berater auf allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Gebieten eine besondere Bedeutung zu.

Die erforderliche Qualität unserer Beratungsleistungen können wir nur aufrecht erhalten, wenn wir uns und unsere Mitarbeiter einer konsequenten Fort- und Weiterbildung unterziehen. Der Stellenwert von Bildung wird sich in den nächsten Jahren weiter erhöhen und für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Kanzleien von großer Bedeutung sein. Eine gute Berufsausbildung sowie eine kontinuierliche Fortbildung der Berufskollegen und deren Mitarbeiter sind wichtige Voraussetzungen für den Erfolg in unseren Kanzleien.

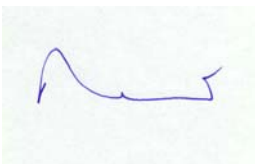
Demographisch bedingt wird die Zahl der Ausbildungsplatzbewerber auch im Land Brandenburg in den nächsten Jahren spürbar zurückgehen. Wie wir bereits jetzt sehen, können nicht alle Ausbildungsplätze für Steuerfachangestellte mit qualifizierten Bewerbern besetzt werden. Alles deutet darauf hin, dass sich der Wettbewerb um den Berufsnachwuchs in den nächsten Jahren weiter verschärfen wird.

Um möglichst viele Schulabgänger auf die attraktiven und sicheren Berufschancen in den Steuerberaterpraxen aufmerksam zu machen, haben die Bundessteuerberaterkammer und die 21 Steuerberaterkammern die Ausbildungsinitiative „Steuerfachangestellte/r: Da steckt mehr drin, als du denkst.“ ins Leben gerufen. Wir wollen damit dazu beitragen, dass sich trotz rückläufiger Schulabgängerzahlen noch genügend qualifizierte Bewerber für freie Ausbildungsstellen in unseren Kanzleien bewerben. Mit der Schulaktion wird die Steuerberaterkammer neue Kontakte zu Lehrerinnen und Lehrern aufbauen, die daran interessiert sind, ihren Schülern bei der zentralen Frage der Berufsentscheidung zu helfen.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen für deren Ausbildungsbereitschaft, wodurch es gelungen ist, wieder Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Angesichts der bevorstehenden Feiertage wünsche ich Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Ihren Angehörigen ein friedliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2010 Gesundheit und Erfolg im persönlichen wie auch im beruflichen Leben.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Meier', on a light blue background.

Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 21. November 2009

Die Mitgliederversammlung fand am 21.11.2009 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, erstattete den Tätigkeitsbericht des Vorstands. Das Jahr 2009 sei durch die Finanzkrise geprägt gewesen, was in den Unternehmen und auch in den Steuerberaterpraxen zu spüren ist.

Die Kammermitglieder seien aufgerufen, neben den traditionellen Vorbehaltsaufgaben auch verstärkt vereinbare Tätigkeiten, wie zum Beispiel die betriebswirtschaftliche Beratung, Gründungsberatung, Unternehmensnachfolgeberatung anzubieten. Dazu sei es erforderlich, als Organe der Steuerrechtspflege für ein hohes Niveau in der Beratungstätigkeit zu sorgen.

Eine Schlüsselstellung komme dabei der beruflichen Fortbildung der Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie deren Mitarbeitern in den Kanzleien zu. Der steuerberatende Beruf befinde sich derzeit in einer Phase des Auf- und Umbruchs, mit zahlreichen Zukunftschancen, aber auch mit Herausforderungen. Die derzeitige Krise zeige, welche Konsequenzen der Verlust an Vertrauen habe. Erfolgreiches Wirtschaften setze vertrauensvolles Verhalten voraus, weshalb eine gelebte Berufsethik, die in gesetzlich verankerten Berufspflichten wurzelt und wichtige Verhaltensnormen für das tägliche berufliche Handeln liefert, fundamental und wichtig für das Selbstverständnis des steuerberatenden Berufs ist.

Darüber hinaus stellt die hohe Qualität der Beratungsleistungen des Steuerberaters einen zentralen Wettbewerbsfaktor dar. Ein gleichbleibend hoher Qualitätsstandard setzt eine kontinuierliche, eigenverantwortlich zu gestaltende Fortbildung voraus.

Die Kammerversammlung hat den Bericht des Vorstands einstimmig gebilligt und dem Vorstand für seine Tätigkeit Entlastung erteilt.

Die Kammerversammlung genehmigte einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2008, die Plan Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2010 sowie den Kammerbeitrag in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied für das Jahr 2010.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden

Frau Beate Humbert, Steuerberaterin, Falkensee
Frau Katrin Lemke, Steuerberaterin, Stahnsdorf

gewählt.

Herr Reinhard Meier bedankte sich im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das ent-

gegengebrachte Vertrauen. Insbesondere dankte er jenen Kolleginnen und Kollegen, die ehrenamtlich in den unterschiedlichen Ausschüssen der Kammer tätig sind.

2. Glückwünsche der Steuerberaterkammer Brandenburg anlässlich der Amtseinführung neuer Minister und Staatssekretäre

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, hat der neuen Leitung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg die Glückwünsche der Angehörigen des steuerberatenden Berufs im Land Brandenburg übermittelt. Im Schreiben an Finanzminister Dr. Helmuth Markov spricht Präsident Meier die Erwartung aus, die bisher mit der Finanzverwaltung gepflegte sachliche und konstruktive Zusammenarbeit fortzusetzen. „Die Steuerberaterinnen und Steuerberater unseres Landes wollen auch in Zukunft als Organe der Steuerrechtspflege ihren Beitrag für die Sicherung des Steueraufkommens und des Verbraucherschutzes leisten“, heißt es in dem Glückwunschschreiben.

Auch im Schreiben an den Wirtschaftsminister des Landes Brandenburg, Ralf Christoffers, spricht sich Meier für eine Fortsetzung der bisherigen guten Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium aus. „Steuerberater sind zuverlässige Ansprechpartner der Wirtschaft und bieten ein breites Spektrum qualifizierter Unternehmensberatung“, so Meier. Diese gelte beispielsweise für die Unternehmensnachfolge-, die Gründungs- und die betriebswirtschaftliche Beratung.

3. Neue Zuständigkeiten der Finanzämter des Landes Brandenburg für die Grunderwerbbesteuerung ab 01.01.2010

Das Ministerium des Landes Brandenburg informiert, dass die Grunderwerbsteuerstellen des Landes Brandenburg zum 1. Januar 2010 an drei Standorten zentralisiert und für folgende Finanzamtsbereiche zuständig sein werden:

Eberswalde für Angermünde, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde und Strausberg;

Calau für Calau, Cottbus, Finsterwalde, Königs Wusterhausen und Luckenwalde und

Kyritz für Brandenburg, Kyritz, Nauen, Oranienburg und Potsdam.

Die neue Zuständigkeit gilt für alle Erwerbsvorgänge, die ab 1. Januar 2010 verwirklicht werden. Für die vor diesem Zeitpunkt verwirklichten Vorgänge werden bis zum 30. Juni 2009 die bisherigen Finanzämter zuständig bleiben. Noch nicht abschließend bearbeitete Fälle werden nach diesem Stichtag auf die Zentralstellen übergehen.

Die „Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter“ ist entsprechend geändert und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht worden (GVBl II S. 693).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

4. Neue Finanzamtsvorsteherin in Luckenwalde

Anlässlich der Amtseinführung von Frau **Marion Springborn** als Vorsteherin des Finanzamts Luckenwalde und der Verabschiedung von Herrn **Joachim Vogler** als Vorsteher dieses Finanzamtes am 15.10.2009 überbrachte Vorstandsmitglied **Ursula Köppel** die Glückwünsche der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg.

Der Staatssekretär im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg **Rudolf Zeeb** würdigte in seiner Ansprache die Leistungen des Finanzamtes Luckenwalde.

Die Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg wünschen Frau Marion Springborn eine erfolgreiche Tätigkeit und Herrn Joachim Vogler alles Gute für seine neue Aufgabe im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg.

5. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl._Bekanntmachungen.

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2009 bis zum 31.12.2009 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2009
[Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsprüfungen zum/zur „Steuerfachwirt/in“ der Steuerberaterkammer Brandenburg](#)

Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2009
[Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2010](#)

6. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2010

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus § 36 Steuerberatungsgesetz (StBerG) i.d.F. der Bekanntmachung vom

4. November 1975 (BGBl. I 1975, 2735) in der jeweils geltenden Fassung. Die Voraussetzungen für den Antrag auf verkürzte Prüfung finden sich in § 37a Abs. 1 StBerG und für die Zulassung zur Eignungsprüfung in § 37a Abs. 2 StBerG.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Land Brandenburg vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen oder bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2010 mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens

30. April 2010

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg ausschließlich auf dem Postweg einzureichen. Die Antragstellung auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird der Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden angefordert. Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 DVStB als beglaubigte Fotokopie beizufügen. Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten.

Die Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber müssen detaillierte Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern enthalten. Die wöchentliche Arbeitszeit muss aus den Bescheinigungen hervorgehen.

Die Vorbildungsvoraussetzung der mehrjährigen praktischen Tätigkeit muss spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung gestellt werden. Art und Umfang der Körperbehinderung sind mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen.

Formularvordrucke und weitere Informationen finden Sie auf der Kammerhomepage unter

www.stbk-brandenburg.de

(Wie werde ich...?/Steuerberaterprüfung/Formulare und Termine).

Die Gebühren für die Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz gliedern sich wie folgt:

Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
---	------------

Prüfungsgebühr	EUR 1.200,00
Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft	EUR 200,00
Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Sonderfällen gem. § 37a StBerG	EUR 200,00

Die Gebühren sind unter **Angabe des jeweiligen konkreten Verwendungszwecks sowie Name, Vorname** auf das Konto der Steuerberaterkammer Brandenburg

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
BLZ 16050000
zu entrichten.

Die **Prüfungsgebühr für die Steuerberaterprüfung beträgt EUR 1.200,00.**

Der Betrag ist unter Angabe des Verwendungszwecks „**StB-Prüfung, Name, Vorname**“ bei der Steuerberaterkammer Brandenburg

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
BLZ 16050000

zu entrichten.

Die **Zahlungsfrist hierfür ist der 31. Juli** des jeweiligen Prüfungsjahres in welchem die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen möchte. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2010 wird voraussichtlich vom 05.10. bis 07.10., jeweils ab 9.00 Uhr in Königs Wusterhausen stattfinden.

Auf die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über die Termine der schriftlichen Steuerberaterprüfung/Eignungsprüfung 2010 und die hierfür als Hilfsmittel zugelassenen Textausgaben wird hingewiesen.

7. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Prüfungsergebnisse und Termine 2010

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Eichler, Antje	StB'in	StBK Sachsen
Gehlich, Thorsten	StB	StBK Sachsen
Haupt, Christian	StB	StBK Brandenburg

Lindner, Ilona	StB	StBK Thüringen
Pampel, Rico	StB	StBK Sachsen
Schneider, Florian	StB	StBK Sachsen
Weigelt, Andreas	StB	StBK Brandenburg

gratulieren, die am 08.12.2009 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2010 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

07.12.2010

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2010

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

8. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Durch das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz wurden die Anzeigepflichten auch auf Fälle des § 154 Abs. 2 Satz 1 Steuerberatungsgesetz erweitert. Anzeigepflichtig sind jetzt auch die Beteiligungsverhältnisse von an Steuerberatungsgesellschaften beteiligten Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 StBerG oder des § 28 Abs. 4 WPO erfüllen. Die Anzeigepflicht trifft das Kammermitglied.

Um den jeweiligen Berufskollegen die Arbeit zu erleichtern, haben wir mit Rundschreiben Nr. 16/2009 vom 23.12.2009 einen Vordruck versandt, der bitte bis zum **31. Januar 2010** ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg zurückzusenden ist.

9. Deutsch-Polnische Konferenz in Wrocław (Breslau)

„Steuern ohne Grenzen. Deutsch-Polnische Konferenz zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch in Fragen grenzüberschreitender Steuerproblematik“ war das Motto einer zweitägigen Fachtagung deutscher und polnischer Steuerberaterinnen und Steuerberater am 27./28. November 2009 in Breslau. Frau Dr. Annette Bußmann, Konsulin am Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Breslau begrüßte zur Konferenzeröffnung zahlreiche Steuerberaterinnen und Steuerberater und weitere Ehren Gäste aus Polen und Deutschland.

Die Konferenz fand im Hotel Sofitel in Breslau statt. Im Rahmen der Konferenz wurden interdisziplinär aus Sicht von Verwaltung, Rechtsprechung, Lehre und Rechtsberatung aktuelle Probleme in der deutsch-polnischen Steuerrechtsanwendung aufgegriffen, rechtsvergleichend analysiert und besprochen. Neben Vertretern der polnischen Finanzverwaltung, der Gerichtsbarkeit sowie renommierter Steuerrechtshochschullehrer konnte Frau Dr. Bußmann den Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, Herrn Prof. Dr. Claus Lambrecht, den Steuerabteilungsleiter im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Herrn Robert Oppermann, und den Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Oranienburg, Herrn Peter Neiß, begrüßen.

Professor Lambrecht referierte zum Thema „Die Behandlung beschränkt steuerpflichtiger Körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland – ein Überblick –“. Der Vortrag von Herrn Neiß hatte „Die Betriebsprüfung polnischer Unternehmen in Deutschland“ zum Inhalt. Steuerberater Joachim Schulz, Mitglied des Vorstands der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Wolfgang Hey, überbrachten die Grüße der deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Die Teilnehmer der Konferenz waren sich darüber einig, dass sowohl die inhaltlichen Schwerpunkte als auch die hervorragende Organisation durch die polnischen Kolleginnen und Kollegen ein sehr interessanter Austausch von Erfahrungen und Wissen war. Darüber hinaus dienten die menschlichen Begegnungen der Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und der beruflichen Zusammenarbeit.

Die Konferenz hat gezeigt, dass der Austausch von Erfahrungen und Wissen, gerade auch für kleinere Steuerberaterkanzleien, im Interesse ihrer deutschen und polnischen Kolleginnen und Kollegen von Vorteil ist. Die Vertreter der deutschen und polnischen Steuerberaterkammern haben für die Zukunft weitere Veranstaltungen vereinbart, da hierfür offensichtlich ein Bedürfnis auf beiden Seiten besteht.

Wir danken den gastgebenden polnischen Steuerberaterkammern für eine sehr interessante Veranstaltung, deren Rahmenprogramm auch nichts zu wünschen übrig ließ.

10. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2010 am 3. und 4. Mai 2010 in Berlin

Unter dem Motto „Wachstum fördern – durch verlässliche Steuerpolitik“ findet am 3. und 4. Mai in Berlin der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2010 statt. Zum Kongressauftakt wird BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und den Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit Dr. Frank-J. Weise als Redner begrüßen. Der Senator des Landes Berlin, Dr. Ulrich Nußbaum, wird ein Grußwort an die Teilnehmer richten.

Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm und hochkarätige Referenten erwartet die Teilnehmer. Zahlreiche Arbeitskreise und Foren bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise:

- Aktuelle Steuergesetzgebung – neue Steuergesetze in der neuen Legislaturperiode (Schmitt, Stuttgart)
- Sanierung und Steuern (Schlarb, Bad Kreuznach)
- Aktuelle Steuerfragen – Diskussionsforum (Neuhahn, Berlin / Widmann, Mainz / Jülicher, Bonn / Mannek, Kempen)

Foren:

- Aktuelles Bilanzrecht (Poll, Berlin)
- Brennpunkt Ertragsteuern (Ley, Köln)
- Forum junger Steuerberater:
 - Der Steuerberater als Unternehmer (Nagel, Hannover)
 - Der Steuerberater als Unternehmensberater (Pollanz, Bodman-Ludwigshafen)
- Aktuelle Brennpunkte in der Betriebsprüfung (materiell-rechtlich) (Strahl, Köln)
- Steuerfahndung (Mack, Köln)
- Gestaltungsüberlegungen beim grenzüberschreitenden Mandat (Kudert, Frankfurt (O.) / Cloer, Berlin)
- Workshop Einführung in Zölle und Verbrauchsteuern (Wolffgang, Münster / Schröer-Schallenberg, Münster)

Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm rundet den Kongress ab. Im Angebot sind u. a. Führungen durch das Bundeskanzleramt, eine Besichtigung des neuen Großflughafens in Schönefeld, Führungen durch das Museum Berggruen und das Neue Museum sowie ein Probenbesuch beim Staatsballett Berlin.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Mitte Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

11. Berufsrechtliches Handbuch hier: 34. Ergänzungslieferung

Die 34. Ergänzungslieferung wurde allen Kammermitgliedern mit Rundschreiben 15/2009 vom 23.12.2009 als CD zugesandt. Das Rundschreiben enthält eine Übersicht über alle Neufassungen und Aktualisierungen wichtiger berufsrechtlicher Grundlagen sowie Hinweise zur praktischen Anwendung im Berufsalltag.

12. 5. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress am 30.09. und 01.10.2010 in Florenz

Im kommenden Jahr führt die Bundessteuerberaterkammer in Florenz einen Internationalen Steuerberaterkongress durch.

Die ausführliche Kongressbroschüre kann mit der als Anlage beigefügten Postkarte bei der Bundessteuerberaterkammer bestellt werden.

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2009 bis 31.12.2009

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

HECON Steuerberatungsgesellschaft mbH	29.10.2009
--	------------

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. Ulrich Kauß Steuerberater	01.09.09	Verlegung von Kammer Stuttgart
Dörthe Pfeil Steuerberaterin	01.09.09	Verlegung von Kammer Berlin
Rainer Stoll Steuerberater	03.10.09	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

wibekomm GmbH WPG StBG	01.09.09	Verlegung von Kammer Stuttgart
Schild, Stoll & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH	03.10.09	Verlegung von Kammer Berlin

- Bestellung bzw. Wiederbestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Kfm. Guido Grundmann Steuerberater	29.10.2009
---	------------

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.-Kfm. Dipl.-FW Renate Kricke Steuerberaterin	30.09.09	Verlegung nach Kammer Berlin
Michael Prinz Steuerberater	31.10.09	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Volksw. Ulrich Saul Steuerberater	23.06.09	Verlegung nach Kammer Schlesw.-Hol.
Elke Thelen Steuerberaterin	30.11.09	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Elfriede Vehma Steuerbevollmächtigte	31.10.2009
Gabriele Holfeld Steuerbevollmächtigte	19.11.2009
Axel Haberer Steuerberater	31.12.2009

14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Martina Schieskow Steuerberaterin	14.10.1959
Martin Muthmann Steuerberater WP	06.11.1959
Dr. Andreas Kröber Steuerberater	02.12.1959

Jürgen Stegmann
StB WP Landw. Buchst. 04.12.1959

Paul-Wenzel Tosner
Steuerberater 05.12.1959

Elke Fürstenberg
Steuerberaterin 24.12.1959

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Angela Olbrich
Steuerbevollmächtigte 03.11.1954

Jutta Lange
Steuerberaterin 07.12.1954

Edith Honheiser-Schlieben
Steuerberaterin 11.12.1954

Zu ihrem 60. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Frank Küter
Steuerberater 01.11.1949

Norbert Rieseberg
Steuerberater 18.11.1949

Manfred Schöe
Steuerberater 27.12.1949

Auf 65 Lebensjahre können zurückblicken:

Dr. Dietrich Ratthey
Steuerberater RA 17.10.1944

Ursula Fürsattel
Steuerberaterin 22.10.1944

Wulf-Dieter Schorr
Steuerberater 24.10.1944

Seinen 75. Geburtstag konnte begehen:

Dr. Gerhard Sostak
Steuerberater 07.10.1934

Auf 80 Lebensjahre kann zurückblicken:

Martin Ramge
Steuerberater 25.11.1929

Zu seinem 83. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Dipl.-Jur. Artur Pöthe
Steuerbevollmächtigter 05.10.1926

Unsere besten Wünsche zum 86. Geburtstag übermitteln wir an:

Hildegard Falk
Steuerberater 21.12.1923

Zum 87. Geburtstag gratulieren wir:

Ernst Lüders
Steuerberater 19.10.1922

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehört seit 20 Jahren an:

Dipl.-Volksw. Martin Ramge
Steuerberater 20.11.1989

Zum 35. Berufsjubiläum gratulieren wir:

Dipl.-Kfm. Michael Berndt
Steuerberater Wirtschaftsprüfer 18.12.1974

Auf 53 Berufsjahre zurückblicken kann:

Dipl.-Kfm. Günter Eckert
Steuerberater 01.12.1956

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

15. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.10.2009 bis 31.12.2009 wurden zwei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen Werbung für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben. In einem Fall wurde ein Urteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

16. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2009/2010

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

24. Dezember 2009 bis einschließlich 3. Januar 2010

nicht besetzt ist.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wünscht allen Leserinnen und Lesern des Mitteilungsblattes ein Frohes Weihnachtsfest und ein Gesundes Neues Jahr 2010!

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Berufsgerichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

a) Ein Steuerberater, der es anordnet oder zulässt, dass sein Sohn, der nicht Angehöriger der steuerberatenden Berufe ist, Schreiben an das Finanzamt (hier: Einsprüche gegen Einkommensteuerbescheide) mit der Absenderangabe „Steuerberater“ versendet, verstößt gegen die Pflicht zur eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung.

StBerG § 57 Abs. 1; BOStB §§ 3, 4

Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 25. November 2008 – StL 30/2008 –

b) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er es durch Nichtzahlung der Versicherungsprämien zu Versicherungslücken im Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung kommen lässt, auch wenn anschließend eine Rückwärtsversicherung abgeschlossen wird.

StBerG §§ 57 Abs. 1; DVStB §§ 67, 51 ff.

Landgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 12. Dezember 2008 – 5/35 StL 2/08 –

c) Ein Zurückbehaltungsrecht an Mandantenunterlagen wegen offener Honorarforderung steht dem Steuerberater gegenüber dem Insolvenzverwalter nicht zu. Zu den Mandantenunterlagen gehören neben den Geschäftsunterlagen auch die beim Rechenzentrum zum Zwecke der Buchführung gespeicherten Daten.

Der Steuerberater ist verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der DATEV-Stammdaten an den Insolvenzverwalter zu erteilen.

StBerG § 66 Abs. 2 und 3, Landgericht Hannover, Beschluss vom 4. März 2009 – 33 StL 19/06 –

d) Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er den gegenüber dem Finanzamt zur Erläuterung der Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse aufgeforderten Nachfolgeberater uninformiert lässt und damit sowohl einem Berufskollegen vermeidbare Mehrarbeit zumutet als auch den ehemaligen Mandanten bei einer in Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit stehenden Rückerstattungsforderung in beträchtlicher Höhe ohne Hilfe durch Erläuterung der eigenen Bearbeitung lässt.

StBerG § 57 Abs. 1, Landgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 13. März 2009 – 5/35 StL 1/09 –

e) Die Bezeichnung „Senator e. h.“, die auf die Ernennung zum Ehrensensator durch eine Hochschule für Musik und Theater hinweist, stellt einen unzulässigen Zusatz zur Berufsbezeichnung im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG dar.

Bei der Bezeichnung „Senator e. h.“ handelt es sich weder um eine amtlich verliehene Berufsbezeichnung noch um einen Hinweis auf einen akademischen Grad oder eine staatlich verliehene Graduierung.

StBerG § 43 Abs. 2, Landgericht Hannover, Urteil vom 30. März 2009 – 44 StL 13/06 –

f) Die Verwendung einer aus der Bezeichnung „Steuerberater“ und einer Ortsangabe bestehenden Internetadresse für eine Steuerberaterkanzlei ist irreführend, weil dadurch der unzutreffende Eindruck erweckt wird, unter dieser Domain-Bezeichnung sei ein regionales Steuerberaterverzeichnis zu finden.

StBerG §§ 57, 57a, Landgericht Hannover, Urteil vom 27. April 2009 – 44 StL 18/08 –

g) Bei Steuerverkürzungen in eigenen Angelegenheiten handelt es sich um ein besonders schwerwiegendes Berufsvergehen, weil gerade von einem Steuerberater erwartet werden muss, dass er im Umgang mit den Finanzbehörden wahrheitsgetreu und korrekt handelt, und bei einer öffentlichen Verhandlung der Strafsache gegen den Steuerberater das Ansehen des Berufsstands geschädigt wird. Es besteht daher ein disziplinarer Überhang, der eine zusätzliche berufsgerichtliche Ahndung erfordert.

Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur Bestellung eines Leiters einer weiteren Beratungsstelle, wenn er der zuständigen Steuerberaterkammer einen Leiter benennt, ohne dass dieser hiervon Kenntnis hat.

StBerG §§ 57 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 2, 49 Abs. 4,

Landgericht Potsdam, Urteil vom 6. Oktober 2008 – 31 StL 1/08 –

h) Ein Steuerberater verletzt die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er Sozialversicherungsbeiträge seiner Beschäftigten nicht fristgerecht abführt und eigene Steuerschulden nicht zahlt.

Bei dem Vorenthalten von Sozialabgaben besteht angesichts der erheblichen Schädigung des Ansehens des Berufsstands ein disziplinarer Überhang, der eine zusätzliche berufsgerichtliche Sanktion erfordert.

StBerG §§ 57 Abs. 1 und 2, 90 Nr. 2 und 3, Landgericht Potsdam, Urteil vom 17. November 2008 – 31 StL 2/08 –

18. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

a) Bei einem Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfallwiderrufen wurde, reicht es für den Nachweis des Bestehens geordneter wirtschaftlicher

Verhältnisse nicht aus, wenn die Gläubiger des Steuerberaters während des Insolvenzverfahrens nicht vollstrecken dürfen und der Schuldendienst vorläufig gesichert ist. Es ist stattdessen erforderlich, dass der Steuerberater außerhalb des Insolvenzverfahrens liegende Gründe benennt, die die Vermutung des Vermögensverfalls widerlegen.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4, Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 18. Februar 2009 – 3 K 701/07 –

b) Bei der Tätigkeit als Geschäftsführer einer Unternehmensberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt es sich um eine mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbare gewerbliche Tätigkeit.

Für die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit reicht die formale Bestellung zum Geschäftsführer aus.

StBerG § 57 Abs. 4 Nr. 1, Finanzgericht Köln, Urteil vom 26. Februar 2009 – 2 K 1863/08 –

c) Der Abschluss eines Vergleichs, in dem sich der in Vermögensverfall geratene Steuerberater zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags auf das Anderkonto des Insolvenzverwalters verpflichtet und dieser im Gegenzug die verbleibenden Einnahmen und restlichen Betriebsmittel der Steuerberaterpraxis für die Dauer des gerichtlichen Insolvenzverfahrens freigibt, reicht für eine Widerlegung der Vermutung des Vermögensverfalls nicht aus.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4, Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 27. November 2008 – 6 K 416/07 –

d) Die Vermutung des Vermögensverfalls ist nicht dadurch widerlegt, dass der Insolvenzverwalter die weitere berufliche Tätigkeit des Steuerberaters während des Insolvenzverfahrens freigegeben hat, da dies allein nicht zur Bereinigung der wirtschaftlichen Situation des in Vermögensverfall geratenen Steuerberaters führt.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4, Bundesfinanzhof, Beschluss vom 13. Januar 2009 – VII B 108/08 –

e) Nur eine Sozietät, nicht aber eine Einzelpraxis bietet die Gewähr dafür, dass die arbeitsvertraglichen Beschränkungen zum Schutz der Mandanten auch während der Urlaubs- und Krankheitszeit effektiv überwacht werden.

Für den Nachweis, dass trotz des Vermögensverfalls die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind, reicht eine Beschäftigung des in Vermögensverfall geratenen Steuerberaters in der Einzelkanzlei seines Sohnes nicht aus, da es an einer effektiven Kontrollmöglichkeit fehlt.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4, Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 17. Juni 2009 – 2 K 4794/08 StB –

f) Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 4 StBerG, nach der dem Prüfungsbewerber nur die Hälfte der Prüfungsgebühr zu erstatten ist, wenn er nach dem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch vor Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktritt, ist verfassungsgemäß.

StBerG § 39 Abs. 2 Satz 4, Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 14. Juni 2009 – 2 K 4056/08 StB –

19. Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag hat mit dem Bürgerentlastungsgesetz vom 16.07.2009 in Art. 14 (BGBl. I S. 1959) zugleich eine Änderung des Steuerberatungsgesetzes bezüglich der sogenannten Alt-Steuerberatungsgesellschaften beschlossen. Nach § 154 Abs. 1 Satz 1 StBerG bleiben Steuerberatungsgesellschaften, die am 16.06.1989 anerkannt waren, aber nicht den damals neu eingeführten Kapitalbindungsregeln genügten, anerkannt (Bestandsschutzregelung für Altgesellschaften). Der Bestandsschutz entfällt aber, wenn sich nach dem 31.12.1990 der Bestand der Gesellschafter durch Rechtsgeschäft oder Erbfall geändert hat und der Anteil nicht auf einen zur Steuerberatung befugten Gesellschafter übergegangen ist (§ 154 Abs. 1 Satz 3 StBerG). Diese Regelung gilt gem. § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften.

Auch wenn es in ihrem Gesellschafterkreis zu Veränderungen kommt, müssen die Anteile auf Gesellschafter i.S.d. § 50 a Abs. 1 Nr. 1 StBerG übergehen; andernfalls endet der Bestandsschutz und die zuständige Steuerberaterkammer hat die Anerkennung zu widerrufen.

Mit Urteil vom 16.12.2008 – VII R 39/07 – hat der BFH entschieden, dass § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG auch auf eingetragene Vereine anzuwenden ist, wenn sie an einer Alt-Steuerberatungsgesellschaft beteiligt sind. Den BFH hat dabei nicht gestört, dass Vereine als körperschaftlich organisierte Gesellschafter eine höhere Mitgliederfluktuation aufweisen als Kapitalgesellschaften und deshalb relativ leicht die Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG für den Bestandsschutz verlieren können.

Es waren nach Bekanntwerden des Urteils vor allem die als Vereine organisierten Bauernverbände, die um den Bestandsschutz ihrer Alt-Steuerberatungsgesellschaften fürchteten, an denen sie gesellschaftsrechtlich beteiligt sind. Sie haben sich deshalb massiv für eine Änderung des § 154 Abs. 2 StBerG und eine Ergänzung dahingehend eingesetzt, dass von einem Widerruf der Anerkennung dann abgesehen werden kann, „wenn sich der bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte in den vorangegangenen Jahren jeweils nur geringfügig geändert hat“. Durch den neu eingefügten § 157 b soll zugleich sichergestellt werden, dass die neue Vorschrift bereits auf alle nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren anzuwenden ist.

Die jetzt getroffene Regelung ist ein Kompromiss, den der Finanzausschuss dem Deutschen Bundestag vorge schlagen hat, nachdem zuvor eine von den Bauernverbänden geforderte und sehr viel weitergehende Regelung diskutiert worden ist. Sie hätte zur Folge gehabt, dass Änderungen in der Beteiligung von Personenvereinigungen und -gesellschaften, die ihrerseits an Alt-Steuerberatungsgesellschaften beteiligt sind, gänzlich ohne Folgen für den Bestandsschutz geblieben wären. Die jetzt vom Deutschen Bundestag verabschiedete Fassung erlaubt nur solche Veränderungen im Gesellschafterbestand bzw. im Verhältnis der Beteiligungen oder der Stimmrechte, die geringfügig ausfallen.

20. Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses bei Äußerungen der Steuerberaterkammer hier: Urteil des Brandenburgischen OLG vom 23.06.2009 – 6 U 67/08 –

Gegenstand des Rechtsstreits war eine Unterlassungsklage eines Unternehmens, das kaufmännische Buchhaltungssoftware herstellt und als Franchise-Geberin an selbstständige Buchhalter als Franchise-Nehmer verreibt, gegen die Steuerberaterkammer Brandenburg. Die Steuerberaterkammer hatte eine Broschüre mit dem Titel „Steuerberater – Kompetenz aus einer Hand/Die Steuerberaterkammer Brandenburg informiert“ herausgegeben und darin die unterschiedlichen Rechte und Pflichten von Steuerberatern und selbstständigen Buchhaltern bzw. Kontierern dargestellt.

Das Landgericht Potsdam hatte die Klage als unbegründet abgewiesen. Das OLG Brandenburg hat die hiergegen eingelegte Berufung zurückgewiesen und die Entscheidung des Landgerichts Potsdam bestätigt. Das Gericht stellt in der Begründung fest, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht gegeben sei, da zwischen den Parteien kein konkretes Wettbewerbsverhältnis bestehe. Während das klagende Unternehmen Software absetze, würden die Mitglieder der Steuerberaterkammer Steuerberatungsdienstleistungen anbieten. Die Parteien konkurrierten damit nicht um denselben Arbeitnehmerkreis auf demselben Markt, sodass sie auch nicht miteinander im Wettbewerb stünden.

Die Äußerungen der Steuerberaterkammer könnten zwar indirekt negative Auswirkungen auf den Absatz der Software der Klägerin haben, wenn hierdurch die Geschäftsentwicklung der selbstständigen Buchhalter oder Kontierer als Kunden der Klägerin beeinträchtigt werde. Dies reiche jedoch zur Begründung eines Wettbewerbsverhältnisses nicht aus, weil sich die Parteien nicht auf demselben sachlich relevanten Markt im Wettbewerb um den Absatz gleicher oder gleichartiger Waren innerhalb desselben Arbeitnehmerkreises gegenüberstünden.

21. Unwirksame Honorarvereinbarung per Telefax

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StBGebV kann der Steuerberater aus einer Vereinbarung nur dann eine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben wurde. Mit der bis zum 30.06.2008 geltenden Prällevorschrift des § 4 RVG hat sich das OLG Düsseldorf in einem aktuellen Urteil vom 11.11.2008 (I – 24 U 36/08) befasst und folgende, auch für Steuerberater geltenden Feststellungen getroffen:

- a) Ein vom Auftraggeber nur per Telefax gegebenes Honorarversprechen ist unwirksam, soweit es die gesetzliche Vergütung übersteigt. Die Übermittlung eines Honorarversprechens per Telefax erfüllt nicht die Schriftform (§ 125 BGB), sondern allenfalls die Textform (§ 126b BGB).

- b) Eine Vorschusszahlung des Mandanten stellt regelmäßig keine freiwillige vorbehaltlose Leistung auf das vereinbarte Honorar dar, die einer Rückforderung entgegensteht (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 StBGebV). Eine freiwillige und vorbehaltlose Zahlung setzt Kenntnis des Mandanten von der Gebührenüberschreitung voraus. Diese Kenntnis wird bei Zustandekommen einer Honorarvereinbarung regelmäßig nicht vorliegen, da weder zu diesem Zeitpunkt noch zum Zeitpunkt der Vorschusszahlung bekannt ist, wie hoch das gesetzliche Honorar wäre und somit eine Vergleichsberechnung nicht möglich ist. Entscheidend ist das positive Wissen des Mandanten von der konkreten Gebührenüberschreitung. Die Unwirksamkeit einer Honorarvereinbarung führt nicht dazu, dass der Berater für seine Leistung gar kein Honorar erhält. Vielmehr steht ihm das gesetzliche Honorar zu, wenn er dieses (hilfsweise) beansprucht. Das gesetzliche Honorar kann aber nicht allein deshalb gefordert werden, weil die Leistung erbracht und fällig geworden ist. Erforderlich ist darüber hinaus eine ordnungsgemäß spezifizierte Gebührenrechnung, wie sie das Gesetz vorschreibt (vgl. § 9 StBGebV).

22. Honorar für nicht mehr erbrachte Leistungen

Wann muss der Mandant die vereinbarte Vergütung zahlen?

Pauschalvergütungsvereinbarungen sind in der Praxis weit verbreitet. Sie müssen in der Regel eine Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr haben (§ 14 Abs. 1 Satz 2 StBGebV), die sich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist gekündigt wird. In aller Regel werden Formularverträge verwendet. Dabei ist vielfach unbekannt, dass bei einem Dienstvertrag das jederzeitige Kündigungsrecht nach § 627 BGB formularmäßig nicht wirksam ausgeschlossen werden kann (z.B. BGH vom 19.11.1992 IX ZR 77/92). Dies hat zur Folge, dass der Mandant trotz einer vertraglich vereinbarten Laufzeit jederzeit fristlos kündigen kann, ohne die bis zum vorgesehenen Vertragsende vereinbarte Vergütung zahlen zu müssen.

Wann ist die Kündigungsfrist wirksam?

Das Gesetz enthält in § 627 BGB allerdings eine wichtige Ausnahme: Liegt ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen vor, ist § 627 BGB nicht anwendbar und beide Seiten sind an die vereinbarte Vertragslaufzeit gebunden (Ausnahme: Es kann aus wichtigem Grund nach § 626 BGB gekündigt werden). In der Rechtsprechung spielte diese Ausnahme bislang eine völlig untergeordnete Rolle. Umso mehr Beachtung verdient das Urteil des LG Kleve vom 04.07.2008 (1 O 298/07 – (n.v.)), Berufung eingelegt zum OLG Düsseldorf). Das Gericht ging in einem Steuerberatungsmandat von einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen aus und sah die von der Mandantin (Inhaberin einer Apotheke) ausgesprochene fristlose Kündigung nach § 627 BGB als

unwirksam an. Die Mandantin wurde verurteilt, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit vereinbarte Vergütung zu zahlen. Vereinbarung: Festbetrag mit Kündigungsfrist.

Die Pauschalvereinbarung hatte zum Inhalt

- einen Jahresnettobetrag von 30.000 DM (15336 €) zzgl. MwSt., der sich aus der Buchführung, der Lohnbuchführung und einer Auslagenpauschale zusammensetzte; dieser Gesamtbetrag war in zwölf gleichen Monatsraten zu zahlen,
- eine Vertragslaufzeit von einem Jahr, die sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Anfang Februar kündigte die Mandantin das Vertragsverhältnis in einem Telefongespräch. Gleichzeitig beauftragte sie einen anderen Steuerberater mit der Wahrnehmung ihrer steuerlichen Beratung. Der Kläger erbrachte ab Februar 2007 keine Leistungen mehr, bot diese aber schriftlich an. Er verlangt deshalb, die Mandantin zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bis zum Jahresende (inkl. Zinsen abzgl. 5 % ersparter Aufwendungen) zu verurteilen.

Fristlose Kündigung war unzulässig....

Das LG Kleve hat die Beklagte nach § 611 Abs. 1, § 615 BGB zur Zahlung gem. der Pauschalvereinbarung verurteilt. Die Regelung in der Pauschalvereinbarung, wonach sich der Vertrag um jeweils ein Jahr verlängert, sei auch im Rahmen eines Formularvertrags nicht unwirksam, da sie die Beklagte nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. § 14 StBGebV (Pauschalvergütung) schreibe gerade eine Mindestlaufzeit von einem Jahr vor. Angesichts dieser Wertung des Gesetzgebers könne eine Verlängerung der Vereinbarung um jeweils ein Jahr nicht rechtsmissbräuchlich sein. Ein Zeitraum von einem Jahr berücksichtige zum einen das Interesse des Klägers an vorhersehbaren Einnahmen, zum anderen das Interesse der Beklagten an einer nicht zu langen Vertragsbindung.

...weil kein wichtiger Kündigungsgrund vorlag

Die Anfang Februar ausgesprochene Kündigung des Vertragsverhältnisses habe erst zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 31.12. geführt, da die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung nach § 626 BGB oder § 627 BGB nicht vorlagen. Die Mandantin behauptete zwar, dass eine effektive Zusammenarbeit mit dem Kläger nicht mehr möglich gewesen sei, da dieser nur noch einmal im Jahr zur Übergabe des Jahresabschlusses in ihrer Apotheke erschienen sei und er keine Kenntnisse mehr über die betriebswirtschaftlichen Besonderheiten einer Apotheke besessen habe. Diese Aussage reichte dem Gericht aber nicht aus, einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne des § 626 BGB anzunehmen, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen ließ.

Bei dauerndem Dienstverhältnis mit festen Bezügen ist § 627 BGB nicht anzuwenden.

Zwar leiste ein Steuerberater Dienste höherer Art, die in der Regel aufgrund besonderen Vertrauens übertragen

werden. Jedoch liege im konkreten Fall ein dauerndes Dienstverhältnis vor, bei dem der Kläger feste Bezüge erhielt, so dass § 627 BGB gar nicht anwendbar sei. Für ein dauerndes Dienstverhältnis sei es ausreichend, dass es befristet für ein Jahr geschlossen wird, wenn die Möglichkeit der Vertragsverlängerung besteht (BGH, NJW – RR 1993, 374).

Beratungshinweis

Die Entscheidung des LG Kleve deckt sich mit den wenigen bekannt gewordenen Urteilen anderer Gerichte. So reicht es für die Annahme eines dauernden Dienstverhältnisses aus, wenn ein Vertrag für die Dauer eines Jahres geschlossen wird und sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, falls er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

BGH vom 19.11.1992 IX ZR 77/92; BAG vom 12.07.2006 – 5 AZR 277/06; OLG Köln vom 08.06.2004 – 22 U 212/03 –

23. Tätigkeiten des Steuerberaters bei der Vertretung von Widerspruchsverfahren im Rahmen der Offenlegungspflichten nach dem EHUG

Hintergrund:

Folgende Rechtsbehelfsverfahren kommen nach § 335 HGB (Festsetzung von Ordnungsgeld) in Betracht:

- Einspruch gegen die Verfügung unter der Androhung von Ordnungsgeld der gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung nachzukommen (§ 335 Abs. 3 Satz 1 HGB)
- Sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung, mit der das Ordnungsgeld festgesetzt wurde oder der
- Einspruch oder der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand verworfen wurde (§ 335 Abs. 4 HGB).

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Personen und Vereinigungen nach § 3 Nr. 4 StBerG und Gesellschaften nach § 3 Nr. 2, 3 StBerG, die durch Personen nach § 3 Nr. 1 StBerG handeln, sind gem. § 335 Abs. 2 Satz 3 HGB zur Vertretung der Beteiligten im Ordnungsgeldverfahren befugt.

Gebührenrechtliche Einschätzung durch den Ausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer:

Der Ausschuss berät die Frage, ob § 45 StBGebV einschlägig ist. Nach dieser Regelung sind in Bußgeldverfahren die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Nach dem Wortlaut der Vorschrift könnte dies angenommen werden, da „Bußgeldverfahren“ erfasst sind. Im Ausschuss wird problematisiert, dass die amtliche Begründung zu § 45 StBGebV im Hinblick auf die Bußgeldverfahren konkretisiert, dass „Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Ordnungswidrigkeit nach dem StBerG gemeint seien. Das Ordnungsgeld nach § 335 HGB ist dagegen nicht erwähnt. Der Ausschuss kommt zu der Auffassung, dass auf den Wortlaut abzustellen ist, der für eine Anwendbarkeit § 45 StBGebV spricht. Hinsichtlich der fehlenden Erwähnung des Ordnungsgeldes nach EHUG in der Gesetzesbegründung hält der

Ausschuss fest, dass diese nicht maßgeblich ist, da es das Ordnungsgeld nach EHUG zur Zeit der Gesetzesverabschiedung noch nicht gab.

Da der Ausschuss zur Anwendung von § 45 StBGebV kommt, richtet sich die Vertretung in einem Bußgeld-Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach den Nummern 5101 ff. im Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 des RVG). Einschlägig ist dabei speziell die Nr. 5103 im Vergütungsverzeichnis, die die Verfahrensgebühr für Geldbußen von 40,00 EUR bis 5.000,00 EUR erfasst.

24. Unterschreitung der Mindestgebühren durch Pauschalierung

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 9. Juni 2008 wie folgt entschieden (AnwSt (R) 5/05; DStR 51-52/2008, S. 2510 ff., Leits. n. aml.):

- a) Eine Vergütungsvereinbarung für anwaltliche Tätigkeiten, die die gesetzliche Mindestvergütung unterschreitet, ist unzulässig.
- b) Die Vergütung muss in jedem Fall in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Eine Pauschalierung auf eine ganz bestimmte Vergütung ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelmandats ist unzulässig.
- c) Wenn sich die in Aussicht gestellte Pauschalvergütung nicht auf einen konkreten Einzelfall, sondern auf eine unbestimmte Vielzahl von Fällen bezieht, wird das Erfordernis des § 4 Abs. 2 Satz 2 RVG nur dann eingehalten, wenn – etwa durch eine Gebührenstaffelung – sichergestellt ist, dass in sämtlichen Fällen das erforderliche angemessene Verhältnis des Pauschalbetrags zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko gewahrt ist.

25. Die Pflichten des Steuerberaters im Mandat

Der Artikel aus dem **Mitteilungsblatt 3/2009, Textziffer 49**, wird wie folgt fortgesetzt:

Teil 2 - Rechtsprüfung

k) Notwendige Rechtskenntnisse

Nach der Rechtsprechung des BGH muss ein Steuerberater die mandatsbezogenen erheblichen Gesetzes- und Rechtskenntnisse besitzen oder sich ungesäumt verschaffen. Dies gilt vor allem für die einschlägigen Steuergesetze, Verordnungen und Erlasse, die Rechtsprechung des BFH und EuGH sowie die ständige Verwaltungspraxis der Finanzämter in gleich gelagerten Fällen. (*1)

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Steuerberater die Rechtslage richtig geprüft hat, kommt es allein auf den Zeitpunkt der Beratung an. (*2)

l) Spezialgesetze

Die Komplexität des Steuerrechts wie etwa die des Umwandlungsteuerrechts entlastet den steuerlichen Berater nicht. (*3) Notfalls muss sich der Steuerberater Rechtskenntnisse, die nicht zu seinem präsenten Wissen gehören, aneignen und sich auch in eine Spezialmaterie einarbeiten. (*4)

Wird beispielsweise ein Steuerberater um Aufklärung darüber gebeten, was bei der Propangaseinfuhr aus den Niederlanden zu beachten ist, liegt darin ein umfassender Beratungswunsch über insoweit bedeutsame steuerliche, d.h. auch mineralölsteuerliche Fragen. Nimmt der Steuerberater diesen Auftrag an, so schuldet er entweder die gewünschte Information oder aber den Hinweis, dass er insoweit keine ausreichende Sachkenntnis besitze und die Einholung eines ergänzenden Rechtsrats erforderlich sei. Ob das Mineralölrecht ein Orchideenrechtsgebiet ist, spielt keine Rolle. Die Auffassung, dass ein Mandant, der sich wegen eines solchen Sachverhalts an einen „normalen“ Steuerberater wendet, keine qualifizierte Auskunft erwarten kann, weil er nicht davon ausgehen darf, dass der Steuerberater überhaupt die grundlegende Problematik erfasst, ist nach Auffassung des OLG Köln haltlos. (*5)

m) Vertrauensschutz

Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen

Auf die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen darf der Steuerberater grundsätzlich vertrauen. (*6) Wird ein Gesetz später für verfassungswidrig erklärt, so kann dem Steuerberater nicht vorgeworfen werden, er habe dies vorher erkennen und deswegen einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid einlegen müssen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt nur bei einer neuen Rechtsentwicklung in Betracht, die evident auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Steuerrechtsnorm hinweist. (*7)

Höchststrichterliche Rechtsprechung

Ebenso darf ein Steuerberater auf Fortbestand der höchststrichterlichen Rechtsprechung vertrauen und muss hiernach seine Beratung ausrichten. (*8) Soweit höchststrichterliche Rechtsprechung vorliegt, verpflichten entgegenstehende Urteile von Instanzgerichten und abweichende Stimmen im Schrifttum den Steuerberater regelmäßig nicht, bei der Wahrnehmung seiner mandatsbezogenen Aufgaben die abweichende Meinung zu berücksichtigen. (*9)

Eine Ausnahme gilt auch hier nur dann, wenn eine neue Rechtsentwicklung evident auf eine Änderung der höchststrichterlichen Rechtsprechung hinweist. (*10)

n) Grenzen des Vertrauensschutzes – neue Rechtsentwicklungen

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, wonach sich ein Steuerberater auf den Fortbestand einer höchststrichterlichen Rechtsprechung und die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen verlassen darf, kommt in Betracht, wenn eine

neue Rechtsentwicklung auf Grund eindeutiger Umstände in eine bestimmte Richtung weist und eine neue Antwort auf eine bisher anders entschiedene Frage nahe legt. (*11) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf sich der Steuerberater nicht blind auf die Fortdauer der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Gesetzeslage verlassen, sondern muss den Mandanten in einem gleich oder ähnlich gelagerten Fall ungefragt auf die absehbar neue Rechtsentwicklung hinweisen und die zur Vermeidung von Steuernachteilen notwendigen Verfahrens- oder Gestaltungsmaßnahmen empfehlen. (*12)

Urteil des BVerG mit Ausstrahlungswirkung

Eine neue Rechtsentwicklung kommt in Betracht, wenn das BVerfG in ähnlichem Zusammenhang eine Verfassungsfrage behandelt, dabei eine aussagekräftige Vorentscheidung für die verfassungsrechtliche Beurteilung des bei dem Mandanten anhängigen Besteuerungsfalls getroffen und das Urteil in Fachkreisen eine breite Diskussion über die Ausstrahlungswirkung auf ähnlich gelagerte Sachverhalte ausgelöst hat. (*13)

Vorlagebeschluss an den BFH oder EuGH

Eine neue Rechtsentwicklung kommt auch bei einem Vorlagebeschluss an das BVerfG oder den EuGH zur Frage, ob eine Steuerrechtsnorm gegen die Verfassung verstößt bzw. ob eine nationale Regelung auf dem Gebiet des Steuerrechts mit EU-Recht vereinbar ist, in Betracht. In diesen Fällen kann mit geringem Kostenaufwand der neuen Rechtsentwicklung Rechnung getragen werden, weil nach § 363 II 2 AO das Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung des Musterverfahrens ruht, wenn wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm ein Verfahren bei dem EuGH oder dem BVerG anhängig ist und der Einspruch darauf gestützt wird. (*14)

Verfassungsbeschwerde

Eine Verfassungsbeschwerde begründet - anders als ein Vorlagebeschluss des BFH an das BVerfG oder den EuGH - keinen Anlass für eine Beratung oder Aufklärung des Mandanten über eine neue Rechtsentwicklung. (*15)

Revisionsverfahren

Ein vereinzelt Revisionsverfahren, mit dem die Verfassungswidrigkeit einer Steuernorm behauptet wird, letztlich aber bestätigt wird, begründet grundsätzlich noch keine neue Rechtsentwicklung, auf die der Steuerberater den Mandanten in einem gleich gelagerten Fall hinweisen muss. (*16) Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn ein Revisionsverfahren, mit dem die Verfassungswidrigkeit eines Steuergesetzes in Frage gestellt wird, in der allgemein zugänglichen Fachliteratur auf große Resonanz stößt. (*17)

Bevorstehende Gesetzesänderung

Eine bevorstehende Gesetzesänderung, über die in der Tagespresse und in der allgemein zugänglichen Fachliteratur ausführlich berichtet wird, kann eine neue Rechtsentwicklung, auf die der Steuerberater den Mandanten hinweisen muss, begründen. (*18) Nicht ausreichend ist allerdings, wenn es nur um eine in der Zukunft geplante oder gewünschte Gesetzesänderung geht, konkrete Planungen aber nicht erkennbar sind.

o) Fehlende höchstrichterliche Rechtsprechung

Bei fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der Steuerberater für die Rechtsprüfung auf die Rechtsprechung der Untergerichte, einschlägiges Schrifttum und/oder eine feste Verwaltungsübung zurückgreifen. Auf die Verwaltungspraxis einer einzelnen OFD darf er allerdings nicht vertrauen. (*19) Die Intensität der gebotenen Prüfung der Rechtslage wird durch die Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten mitbestimmt. Soweit sich die Rechtslage auch nach umfassender Rechtsprüfung als unsicher darstellt, muss er den Mandanten hierüber aufklären und auf die Möglichkeit hinweisen, bei dem Finanzamt eine verbindliche Auskunft einzuholen. (*20)

p) Einspruchs- und FG-Verfahren

Die Pflicht des Steuerberaters, die Rechtslage umfassend zu prüfen, entfällt auch nicht bei Durchführung eines FG-Verfahrens. Zwar trägt das Finanzgericht für die rechtliche Beurteilung die volle Verantwortung. Den Steuerberater trifft aber die Pflicht, auf die rechtliche Beurteilung des Gerichts Einfluss zu nehmen und das Gericht auf ein die Rechtsauffassung des Mandanten stützendes BFH-Urteil hinzuweisen. (*21)

q) Zivil- und Sozialrecht

Der Steuerberater ist zur Hilfeleistung in Steuersachen (§ 33 StBerG) und zur Beratung auf wirtschaftlichem Gebiet (§ 57 III Nr. 2 und 3 StBerG) befugt.

Vor diesem Hintergrund ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, die Entwicklung der Gesetzgebung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf zivil- oder sozialrechtlichem Gebiet zu beobachten. (*22)

Im Rahmen einer Gestaltungsberatung, mit der neben steuerrechtlichen Zwecken zugleich auch zivilrechtliche Wirkungen beabsichtigt sind oder vom Mandanten offensichtlich angenommen werden, muss der Steuerberater allerdings auch die zivilrechtlichen Fragen klären. (*23)

Soweit der Steuerberater im Rahmen der Lohnabrechnung die selbständige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge übernommen hat, muss er die insoweit relevanten Änderungen im Sozialrecht kennen und den Mandanten auf die damit verbundenen Gefahren hinweisen. Trotz eines solchen Mandatszuschnitts ist er aber nicht verpflichtet, von sich aus die Arbeitsverträge, die der Mandant mit seinen Mitarbeitern geschlossen hat, daraufhin zu überprüfen, ob diese mit dem geschuldeten Tariflohn übereinstimmen. (*24)

Soweit der Steuerberater die zivil- oder sozialversicherungsrechtliche Rechtslage nicht überblickt oder Verstöße gegen das RDG drohen, muss er den Mandanten an einen mit den notwendigen Erfahrungen ausgestatteten Rechtsanwalt verweisen. (*25)

Teil 3 - Beratung

r) Mandatsbezogene Beratung

Aufgaben des Steuerberaters richten sich nach Inhalt und Umfang des erteilten Mandats. Nur in den hierdurch gezogenen Grenzen muss der Steuerberater deshalb den Mandanten im Anschluss an die Aufklärung der Sach- und Rechtslage ungefragt über alle bedeutsamen steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Einzelheiten sowie deren Folgen unterrichten und möglichst vor Schaden schützen. (*26)

Auf außerhalb des Mandats liegende steuerliche oder wirtschaftliche Risiken muss der Steuerberater den Mandanten grundsätzlich nicht hinweisen. Soweit es etwa um die Beteiligung des Mandanten an einer steuersparenden Vermögensanlage geht, schuldet der steuerliche Berater nur eine umfassende Aufklärung über die Arten und Möglichkeiten der zu erzielenden Verlustzuweisungen und über deren Vorteile, Nachteile und Risiken in steuerlicher Hinsicht. Dagegen trifft ihn die Verpflichtung, wirtschaftlich zu beraten, nur, wenn er ein weitergehendes, auch die Anlageberatung umfassendes Mandat erhalten hat oder wenn er von sich aus eine bestimmte Beteiligung empfiehlt. (*27)

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, wonach der Steuerberater nur in den Grenzen des erteilten Auftrags beraten muss, gilt dann, wenn eine außerhalb des Mandats liegende Fehlentscheidung des Mandanten für einen durchschnittlichen Berater bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung auf den ersten Blick ersichtlich oder ihm auf Grund seines persönlichen Wissens positiv bekannt ist und der Mandant die drohende Gefahr selbst nicht erkennt. In diesem Fall muss der Steuerberater den Mandanten trotz beschränktem Mandat auf Grund seiner vertraglichen Nebenpflicht, den Mandanten vor Schaden zu bewahren (§ 242 BGB), auf das offen zu Tage liegende steuerliche oder wirtschaftliche Risiko hinweisen. (*28)

Auf zivil- und sozialversicherungsrechtliche Fragen muss der Steuerberater nur dann eingehen, wenn mit der steuerlichen oder wirtschaftlichen Beratung zugleich zivil-, gesellschafts- oder etwa sozialversicherungsrechtliche Wirkungen beabsichtigt sind. Wenn er die Rechtslage insoweit allerdings nicht überblickt oder ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz droht, muss der Steuerberater den Mandanten an einen Rechtsanwalt verweisen. (*29)

s) Inhalt der Beratung

Aufklärung

Der Steuerberater ist in den Grenzen des ihm erteilten Auftrags verpflichtet, den Mandanten umfassend zu beraten und ungefragt über alle steuerlichen und wirtschaftlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten.

Im Ergebnis muss die Beratung dem Mandanten die notwendige Sach- und Rechtskunde auf steuerlichem

und/oder wirtschaftlichem Gebiet vermitteln, damit dieser seine Rechte und Interessen selbständig wahrnehmen kann und Fehlentscheidungen vermeidet. (*30) Nicht zu den Aufgaben des Steuerberaters gehört es, dem Mandanten grundlegende Entscheidungen abzunehmen. (*31)

Soweit es etwa um eine Steuergestaltungsmaßnahme geht, muss der Mandant auf der Grundlage der Beratung imstande sein, die Vor- und Nachteile der aufgezeigten Alternativen selbst abzuwägen und eine eigenverantwortliche Grundentscheidung („*Weichenstellung*“) zu treffen. (*32)

Bei seiner mandatsbezogenen Beratung muss der Steuerberater davon ausgehen, dass der Mandant in der Regel in steuerlichen Dingen unkundig und damit belehrungsbedürftig ist. Dies gilt sogar gegenüber rechtlich und wirtschaftlich erfahrenen Personen. (*33)

Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er das Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Steuerberater wie der Rechtsanwalt zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Mandanten verpflichtet. (*34) Wendet der Steuerberater ein, der Mandant habe die Rechtslage gekannt und sei deshalb nicht belehrungsbedürftig, so trifft ihn insoweit die Beweislast. (*35)

Der sicherste Weg

Auf der Grundlage der mandatsbezogenen Sachverhaltsaufklärung und Rechtsprüfung muss der Steuerberater die Schritte anraten, die geeignet sind, das vom Mandanten erstrebte steuerliche Ziel zu erreichen und die keine vermeidbaren Nachteile begründen. Soweit mehrere Wege zur Zielerreichung in Betracht kommen, muss er den relativ sichersten und am wenigsten gefährlichsten Weg vorschlagen, damit der Mandant eine sachgerechte Entscheidung treffen kann. (*36)

Kommen etwa für die Inanspruchnahme eines auslaufenden Steuervorteils alternative Steuergestaltungen in Betracht, muss der Steuerberater diejenige empfehlen, bei der die Gefahr einer Missbilligung durch die Finanzverwaltung als Gestaltungsmissbrauch am geringsten ist. (*37)

Wenn verschiedene steuerrechtliche Wege mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen in Betracht kommen, ohne dass eine Alternative deutlich vorteilhafter oder sicherer ist, hat der Steuerberater sämtliche Möglichkeiten mit den jeweils verbundenen Risiken zu erläutern, damit der Mandant dann eigenverantwortlich entscheiden kann. Er darf sich nicht eine vertretbare Lösung aus mehreren denkbaren Möglichkeiten herausuchen. Diese Entscheidung muss er dem gerade auch hinsichtlich der Risiken zutreffend und vollständig beratenen Mandanten überlassen. (*38)

Risikohinweise

Der Steuerberater muss den Mandanten im Rahmen des erteilten Mandats vor Schaden schützen. Hierzu hat er auf Risiken hinzuweisen, den relativ sichersten Weg zu dem angestrebten steuerlichen Ziel vorzuschlagen und die für den Erfolg notwendigen Schritte aufzuzeigen. (*39)

Bei unbestimmten Rechtsbegriffen, deren Auslegung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, muss der Steuerberater den Mandanten nach Auffassung des BGH auf das mit der ungewissen Beurteilung der Rechtslage und damit verbundene Risiko hinweisen. Dies soll nach Auffassung des BGH selbst dann gelten, wenn im Beratungszeitpunkt eine bestimmte Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht einmal wahrscheinlich ist. (*40)

Beratung über rechtlich zulässige Möglichkeiten der Steuervermeidung

Die Pflicht zur umfassenden steuerlichen Beratung kann auch die Beratung über die rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Steuervermeidung beinhalten. Dies gilt vor allem, wenn der Steuerberater den Mandanten steuerlich umfassend betreut. Hier muss der Steuerberater vorausschauend steuergestaltende Veränderungen betrieblicher Rechts- und Organisationsformen oder Geschäftsabläufe anregen und den Mandanten ungefragt über wichtige Entwicklungen in der Steuergesetzgebung wie etwa die Änderung des Körperschaftsteuer- oder des Einkommensteuerrechts unterrichten und Vorschläge unterbreiten, mit denen mögliche sich aus der Änderung der Steuerrechtslage ergebende Nachteile, vermieden werden können. (*41)

Soweit der Mandant beispielsweise seine gewerbliche Tätigkeit ausweitet, muss der steuerliche Berater den Mandanten über die steuerlich günstigste Art der Gestaltung des neuen Tätigkeitsfeldes beraten. (*42)

Die Verpflichtung, den Mandanten bei einem umfassenden Mandatsvertrag auch ohne ausdrücklichen Auftrag auf rechtlich zulässige Möglichkeiten der Steuervermeidung hinzuweisen, geht aber nicht soweit, dass der Steuerberater von sich aus, also ohne ausdrücklichen Auftrag, den Kirchenaustritt zum Zwecke der Steuerersparnis empfehlen muss. (*43) Anders liegt der Fall, wenn der Steuerberater auf Grund des ihm erteilten Auftrags die steuerlichen Vor- und Nachteile verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten darstellen soll. Hier muss er jedenfalls dann auf die anfallende Kirchensteuer hinweisen, wenn diese das übliche Maß übersteigt. (*44)

Beratung durch individualisierten Mandantenrundbrief

Die Pflicht des Steuerberaters, den Mandanten im Rahmen des erteilten Mandats ungefragt auf jede erkennbare Gefahr einer Steuerbelastung hinzuweisen und dieser Gefahr durch geeignete Maßnahmen und Empfehlungen entgegenzuwirken, kann nicht durch die Versendung von Mandantenrundbriefen erfüllt werden. Der Steuerberater schuldet vielmehr eine konkrete, auf die speziellen Probleme des Mandanten bezogene Belehrung. (*45)

Dem Mandanten kann nicht zugemutet werden, bei einer Vielzahl von angesprochenen Steuerproblemen zu prüfen, ob sich bei ihnen auch für seinen Fall etwas Konkretes ergibt. (*46) Allenfalls im Einzelfall ist denkbar, dass ein Mandant aus einem überschaubar kurz gehaltenen und für einen Laien leicht verständlichen Rundschreiben, in dem ein bestimmtes Steuerproblem angesprochen ist,

das für ihn erkennbar auch bei ihm besteht, entnehmen kann, dass der Steuerberater ihn mit dem Rundschreiben auf sein spezielles Steuerproblem ansprechen will. (*47)

t) Beratung bei unsicherer Rechtslage

Bei fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung und einer daraus resultierenden unsicheren Rechtslage ist es in der Regel ausreichend, wenn der Steuerberater nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage auf die zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen und die damit jeweils verbundenen Steuerrisiken hinweist, damit der Mandant auf dieser Grundlage eine eigenverantwortliche Entscheidung über die weitere Vorgehensweise treffen kann. (*48)

Bei Erteilung einer konkreten Empfehlung muss der Steuerberater betonen, dass diese auf seiner unbestätigten Meinung beruht und den Mandanten darüber belehren, dass das zuständige Finanzamt etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung eine für den Mandanten ungünstige Beurteilung der Sach- und Rechtslage vornehmen kann. (*49)

Die Einholung einer verbindlichen Auskunft muss der steuerliche Berater regelmäßig auch dann nicht empfehlen, wenn er bei der rechtlichen Durchdringung des zu prüfenden Sachverhalts auf eine Kontroverse in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung oder in der Literatur stößt. Es reicht, wenn der Mandant auf die zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen und die damit jeweils verbundenen Steuerrisiken hingewiesen wird, damit er auf dieser Grundlage eine eigenverantwortliche Entscheidung über die weitere Vorgehensweise treffen kann. (*50)

Nach dem Gebot des sichersten Weges kann der Steuerberater allerdings gehalten sein, die Einholung einer Auskunft des Finanzamtes zu empfehlen, wenn die Rechtslage ungeklärt ist und die Beratung eine wirtschaftlich einschneidende, dauerhafte, später praktisch nicht mehr korrigierbare rechtliche Gestaltung betrifft. (*51) Die Entscheidung, ob ein Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt wird, muss der Steuerberater aber wiederum dem Mandanten überlassen. (*52)

u) Beratungspflichten über Einspruchs- und Klagefrist

Für die Bestimmung der von einem Steuerberater zur Wahrung der Einspruchs- und Klagefrist aufzuwendenden Sorgfalt ist auf die von der Rechtsprechung des BGH entwickelten Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts bei Rechtsmittelfristen abzustellen. (*53)

Der Steuerberater ist deshalb genau wie ein Rechtsanwalt verpflichtet, den Mandanten vom Inhalt eines belastenden Steuerbescheids bzw. einer gegen ihn ergangenen Einspruchsentscheidung, die Möglichkeit der Einspruchseinlegung bzw. Klageerhebung und die insoweit einzuhaltenen Fristen so rechtzeitig zu unterrichten, damit dieser ausreichend Zeit hat, sich über die Einlegung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels schlüssig zu werden. (*54)

Hat der Steuerberater seinen Mandanten hierüber - sei es auch nur durch einfachen Brief - informiert, muss er grundsätzlich bei Schweigen des Mandanten keine Nachfrage halten und von sich aus ohne ausdrücklichen Auftrag Einspruch oder Klage erheben. (*55)

Etwas anderes gilt nur dann, wenn er konkret Sorge haben muss, dass seine Mitteilung verloren gegangen ist oder wenn ihm bekannt ist, dass sein Mandant unter allen Umständen Rechtsmittel einlegen wollte. (*56)

Bei einem Schätzungsbescheid kann der Steuerberater verpflichtet sein, auch ohne ausdrücklichen Auftrag wenigstens vorsorglich Einspruch einzulegen, wenn innerhalb der Rechtsbehelfsfrist keine Rücksprache mit dem Mandanten möglich ist. (*57)

Soweit der Steuerberater dagegen eine Einspruchsentscheidung nebst Begleitschreiben, in dem er über den Ablauf der Klagefrist hinweist, an die zuletzt bekannte Wohnadresse des Mandanten per Einschreiben verschickt und dieses mit dem Vermerk „*Empfänger verzogen, Einwilligung zur Weitergabe der neuen Anschrift liegt nicht vor*“ zurück erhält, ist er, falls auch eine Anfrage bei dem Einwohnermeldeamt ohne Erfolg bleibt, nicht verpflichtet von sich aus, also ohne ausdrücklichen Auftrag eine Kosten auslösende Klage zu erheben. Das gilt im Grundsatz selbst dann, wenn der Steuerberater auf Grund der erteilten Vollmacht im Außenverhältnis hierzu befugt ist. (*58)

v) Beratungsresistente Mandanten

Soweit sich der Mandant für die Vorschläge des Steuerberaters unaufgeschlossen zeigt, muss die Beratung nicht mit besonderer Nachdrücklichkeit oder Eindringlichkeit erfolgen, weil es hierfür keinen objektiven Maßstab gibt, und die Bemängelung, der Steuerberater habe im Haftungsprozess nicht genügend Tatsachen vorgetragen, aus denen sich eine besonders nachdrückliche und eindringliche Beratung ergebe, letztlich zu einer unzulässigen Beweislastumkehr führen würde. (*59)

w) Überwachungspflicht bei Umsetzung der Beratung

Im Allgemeinen darf der Steuerberater davon ausgehen, dass ein Hinweis an den Mandanten, wenn dieser klar und unmissverständlich ist, von diesem auch befolgt wird. Er ist deshalb im Grundsatz ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet durch regelmäßige Inspektionen zu prüfen, ob seine Beratungsempfehlungen auch befolgt und umgesetzt werden. (*60) Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn der Steuerberater im Rahmen des erteilten Mandats erneut mit der Angelegenheit befasst ist und in diesem Zusammenhang die Pflicht hat, auf den nicht abgestellten Fehler hinzuweisen. (*61) Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Steuerberater bei den von ihm zu erledigenden Jahresabschlussarbeiten feststellt, dass der Mandant bei der von ihm empfohlenen Betriebsteilung vermeidbare steuerschädliche Fehler begangen hat. Hier muss er den Mandanten auf die sich ergebenden Risiken hinweisen und ihm Vorschläge unterbreiten, auf welche Weise Abhilfe zu schaffen ist.

Soweit sich der Mandant um eine solche Belehrung nicht kümmert, geht dies zu seinen Lasten. (*62)

x) Darlegungs- und Beweislast

Ein pflichtwidriges Verhalten des Steuerberaters ist vom Mandanten darzulegen und zu beweisen (§ 286 ZPO).

Das gilt unabhängig davon, welche Vorwürfe gegen den Steuerberater erhoben werden, also für Beratungsfehler ebenso wie für eine unzulängliche Sachaufklärung oder Rechtsprüfung. Bei einem streitigen Unterlassen – der Mandant behauptet, der Steuerberater habe ihn auf ein steuerliches Risiko nicht hingewiesen – kommt die Rechtsprechung dem Mandanten aber in der Weise entgegen, dass sich der Steuerberater nicht damit begnügen darf, die vom Mandanten behauptete Pflichtverletzung zu bestreiten oder ganz allgemein zu behaupten, er habe den Mandanten ausreichend unterrichtet. Vielmehr muss er den Gang der Besprechung schildern, insbesondere konkrete Angaben dazu machen, welche Belehrungen und Ratschläge er erteilt und wie der Mandant darauf reagiert hat. Ist der Steuerberater hierzu nicht in der Lage, weil er sich nicht erinnern kann und er keine Aufzeichnungen gemacht hat, geht dies beweisrechtlich zu Lasten des Steuerberaters, d.h., der Sachvortrag des Mandanten zur Pflichtverletzung gilt prozessual als zugestanden. Ist der Steuerberater dagegen in der Lage, die wesentlichen Umstände der erfolgten Beratung in einer Weise darzulegen, die erkennen lässt, wie er seinen Aufklärungs- und Hinweispflichten nachgekommen ist, wird der Mandant wieder voll darlegungs- und beweispflichtig. (*63) Zu beachten ist, dass die Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Nachweis einer negativen Tatsache nicht zur Konsequenz hat, dass der Steuerberater jedes Beratungsgespräch schriftlich festhalten muss. Für Rechtsanwälte und Steuerberater gibt es keine formale Dokumentationspflicht. (*64)

Andererseits kann aber wohl kaum bestritten werden, dass ein substantiiertes Bestreiten, vor allem mit Blick auf die Spätschadenproblematik bei Steuerschäden leichter fällt, wenn der Steuerberater die wesentlichen Punkte einer erfolgten mündlichen Belehrung in einem Vermerk oder besser noch in einem Anschreiben an den Mandanten schriftlich niedergelegt hat.

Literaturhinweise:

- (*1) BGH DStR 2006, 1203
- (*2) BGH GI 1993, 313
- (*3) OLG Köln GI 2004, 20
- (*4) BGH WM 1997, 1392
- (*5) OLG Köln OLGR Köln 2005, 490
- (*6) BGH WM 2009, 90
- (*7) BGH WM 2009, 90
- (*8) BGH WM 2009, 112
- (*9) BGH WM 2009, 90
- (*10) BGH GI 1994, 139
- (*11) BGH WM 2009, 90
- (*12) BGH DStR 2006, 207
- (*13) BGH WM 2009, 90
- (*14) BGH WM 2009, 90
- (*15) OLG Köln DStR 2008, 474
- (*16) BGH WM 2009, 90

- (*17) KG Berlin DStR 2007, 410;
OLG Köln DStR 2007, 1838
- (*18) OLG Bamberg OLGR Bamberg 2003, 313
- (*19) BGH DStR 2008, 321
- (*20) BGH DStR 2007, 1098
- (*21) BGH WM 2009, 324
- (*22) BGH GI 1998, 31;
OLG Düsseldorf DStR 2008, 322
- (*23) OLG Köln GI 2006, 24
- (*24) OLG Düsseldorf DStR 2008, 322
- (*25) BGH DStR 2004, 2221
- (*26) BGH GI 1995, 65
- (*27) BGH GI 1991, 223; OLG Düsseldorf OLGR
Düsseldorf 2006, 413
- (*28) BGH GI 2006, 72; BGH GI 1995, 65, zur ne-
benvertraglichen Schadenverhütungspflicht
siehe Teil 4
- (*29) OLG Köln GI 2006, 24, zum Rechtsberatungs-
gesetz
- (*30) BGH GI 2005, 78; BGH GI 2008, 134
- (*31) BGH DStR 2006, 201
- (*32) BGH GI 2008, 5
- (*33) BGH GI 2001, 109
- (*34) BGH GI 2001, 109
- (*35) BGH GI 2001, 109
- (*36) BGH GI 2005, 78; BGH DStR 2007, 1098;
BGH, DStR 2009, 1032
- (*37) BGH DStR 2009, 1032
- (*38) BGH GI 2004, 72
- (*39) BGH GI 1995, 169; BGH GI 2005, 78
- (*40) BGH DStR 2006, 207
- (*41) BGH GI 2007, 11
- (*42) BGH GI 1998, 31
- (*43) BGH GI 2007, 11
- (*44) BGH GI 2007, 11
- (*45) BGH NJW 1995, 2842;
OLG Düsseldorf DStRE 2008, 916
- (*46) OLG Hamm Stbg 1990, 62
- (*47) OLG Düsseldorf DStRE 2008, 916
- (*48) BGH, DStR 2007, 1098
- (*49) OLG Köln DStRE 2003, 696
- (*50) BGH GI 2007, 140
- (*51) BGH GI 2007, 140,
vor Einführung § 89 III – V AO
- (*52) BGH GI 2008, 113
- (*53) OLG Köln = GI 2008, 190
- (*54) BGH VersR 1993, 630, für Rechtsanwalt
- (*55) BGH VersR 1992, 898, für Rechtsanwalt,
OLG Köln, GI 2008, 190
- (*56) BFH GI 1997, 3
- (*57) OLG Köln, Urteil vom 03.07.2003,
8 U 79/02, juris
- (*58) OLG Köln GI 2008, 190
- (*59) BGH NJW-RR 2006, 195 unter Hinweis auf
BGH GI 1995, 178
- (*60) BGH GI 1995, 178
- (*61) BGH GI 1995, 178, OLG Celle 2009, 22
- (*62) BGH GI 1995, 178
- (*63) BGH GI 1996, 221; BGH GI 2000, 36;
BGH GI 2008, 5
- (*64) BGH NJW 1992, 1695;
BGH NJW 2008, 371, für Rechtsanwalt

Entnommen aus den Mitteilungen der Steuerberaterkam-
mer Rheinland-Pfalz 1/2009 bis 3/2009.

Quelle: Rechtsanwalt Michael Brügge, HDI Gerling Ver-
sicherung

26. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Die Zurechnung des Verschuldens Dritter bei der Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen

- von Ansgar Neuhof, Berlin, in DStR 37/2009,
S. 1931 f.

Formen der Berufsausübung für Steuerberater – Steuerberatungs-GmbH und Partnergesellschaft

- von Dr. Heinz-Willi Kamps und Dr. Markus Woll-
weber, Köln, in DStR 36/2009, S. 1870 ff.

Mustervertrag – Die Freiberufler-GbR

- von Dr. Hansjörg Haack, LL.M., RA und FA f. StR
Osnabrück, in NWB 22/2009, S. 2266 ff.

Infektion, Abfärbung, Vervielfältigung: Rechtsan- waltssozialitäten und die Gefahren der Gewerblichkeit

- von Dipl.-Kfm./StB Stefan Bernütz und Dipl.-Finw.
(FH) / StB Holger Kreusch sowie RA / StB Dietrich
Loll, Berlin, in BRAK-Mitt. 4/2009, S. 146 ff.

Steuerberater in der Insolvenz des Mandanten

- von RA Frank Löwe, Ahrensburg, in LSWB-info
3/2009, S. 30 f.

Insolvenzverschleppungshaftung nach § 64 II GmbH wegen Überschuldung – Anreicherung der Masse durch Haftungsverlagerung auf den Steuerberater?

- von RA Dr. Magnus Wagner, LL.M., Köln und
WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Karsten Zabel, Es-
sen, in NZI 2008, Heft 11, S. 660 f.

Gestaltung von Zusatzvereinbarungen und Zweifels- fragen

- von Peter Lahmann, RA/StB, Freiburg i. Br. in DStR
40/2009, S. 2069 ff.

Der Steuerberater als „Hausverwalter“

- von Anne Ueberfeldt, Ass. jur., Mainz, in DStR
42/2009, S. 2169 ff.

Honorargespräche erfolgreich führen

- von Dr. Andreas Nagel, StB, Hannover in DStR
43/2009, S. 2217 ff.

Vereinbarungen zur Einleitung und Durchführung einer Mediation

- von Dr. Hansjörg Schwartz, Dipl.-psych., Oldenburg
und Dr. Holger Thomas, RA, Frankfurt/M. in DStR
45/2009, S. 2338 ff.

Die Haftung der Mitglieder einer interprofessionellen Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern

- von Dr. Volker Posega, RA/StB/Fachanwalt für StR, Frankfurt/M. in DStR 46/2009, S. 2391

Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2008/2009

- von Walter Knoll und Dr. Oliver Zugmaier, beide StB/RA, München in DStR 39/2009, S. 2026 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

a) Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

1. Zwischenprüfung 2010

- am 08.03.2010, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Mit Schreiben vom 09.11.2009 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 21.12.2009

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2009/10

- mündlicher Teil: vom 18.01.2010 - 26.01.2010

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2010

- schriftlicher Teil: am 29.03./30.03.2010
- mündlicher Teil: vom 07.06.-25.06.2010

Anmeldeschluss: 29.01.2010

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 23.11.2009 aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2010 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2010/11

- schriftlicher Teil: am 01.11. / 02.11.2010
- mündlicher Teil: vom 17.01.-26.01.2011

Anmeldeschluss: 31.08.2010

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2010/11 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April

2010 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

Die Abschlussprüfung Frühjahr/Sommer 2010 werden in den Räumlichkeiten der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen durchgeführt. Die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2010/11 findet in Potsdam statt.

b) Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in

1. Fortbildungsprüfung 2009/10

- mündlicher Teil: 06.04.10 bis 15.04.10

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass in Vorbereitung auf die **mündliche Fortbildungsprüfung 2009/10** ein **Crash-Kurs** angeboten wird.

Dieser Crash-Kurs wird in der Zeit vom **19.03.2010 bis 21.03.2010** in Form eines Wochenendkurses (3 Tage) in Potsdam durchgeführt. Als Dozent wird zu diesem Vorbereitungslerngang Herr Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater, zur Verfügung stehen.

Anmeldeschluss: 12.03.2010

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr. 28008

2. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2010/11

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2010/11 werden voraussichtlich wie folgt in Potsdam stattfinden:

- schriftlicher Teil: am 08./09. und 10.12.2010
- mündlicher Teil: Anfang April 2011

Anmeldeschluss: 15.09.2010

Die erforderlichen Anmeldeformulare können zu gegebener Zeit sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch der Internetadresse www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Termine für den prüfungsvorbereitenden und schulbegleitenden Unterricht

Nachfolgende Lehrgänge werden im I. Halbjahr 2010 für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ angeboten:

- **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2009/10**

Zeit: 15.01. und 16.01.2010

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 05.01.2010

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr. 28004

- **Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2010**
Zeit: vom 01.02.2010 bis 05.02.2010
Ort: Potsdam
Anmeldeschluss verlängert bis 05.01.2010
- noch 8 Plätze frei ! -
für Online-Anmeldung (ohne Übernachtung) – Seminar-Nr.: 28901 für Online-Anmeldung (mit Übernachtung) - Seminar-Nr.: 28902

- **Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2010**
Zeit: am 13.02.2010; 20.02.2010 und 27.02.2010
 (3 aufeinanderfolgende Samstage mit insgesamt 24 Unterrichtsstunden)
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 29.01.2010
für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28005

- **Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Steuerfachangestelltenprüfung – Sommer 2010 -**
Zeit: am 12.03./13.03.2010
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 25.02.2010
für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28003

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres**
Zeit: vom 06.03.2010 – 12.06.2010
jeweils einmal monatlich samstags
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 17.02.2010
für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28006

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres**
Zeit: vom 20.03.2010 bis 26.06.2010
jeweils einmal monatlich samstags
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 05.03.2010
für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28007

- **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2010 -**
Zeit: am 04.06./05.06.2010
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 26.05.2010
für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28009

Für die genannten Crash-Kurse werden weiterhin Anmeldungen entgegengenommen.

29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Die aktuelle Ausbildungssituation

Bildung und Qualifizierung sind der Schlüssel für die Zukunft Brandenburgs und ganz Deutschlands. Es braucht gemeinsame Anstrengung, um mit beruflicher Erstausbildung die Fachkräftebasis für morgen zu sichern. Inzwischen ist auf dem Ausbildungsmarkt der Umbruch eingetreten: Im Verhältnis zu früheren Jahren verringert sich die Zahl der Schulabsolventinnen und Schulabsolventen. Gleichzeitig wird ein zunehmender Fachkräftebedarf signalisiert. Qualifizierte Fachkräfte werden in den nächsten Jahren von größter Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien sein.

Derzeit können wir feststellen, dass aufgrund der hohen Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder der Stand der Neueintragungen von Ausbildungsverhältnissen aus dem Jahr 2008 in etwa gehalten werden konnte. Für das Jahr 2009 wurden bisher insgesamt 154 Ausbildungsverhältnisse neu in die Ausbildungsrolle eingetragen. Bedauerlicherweise konnten nicht alle angebotenen Ausbildungsplätze besetzt werden. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle bei allen ausbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich bedanken!

Waren es im Jahr 2008 30 Ausbildungsplätze, welche nicht besetzt werden konnten, sind es im Jahr 2009 immerhin noch 10 Ausbildungsplätze, die unbesetzt blieben.

Nach wie vor nicht zufrieden stellen kann uns die Abbrecherquote von 17 Ausbildungsverhältnissen. Gründe für das Abbrechen der Ausbildung sind u. a. darin zu sehen, dass die Auszubildenden erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der Beruf nicht ihren Vorstellungen entspricht bzw. das Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet sind und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet wird.

Um dies zukünftig zu vermeiden, appellieren wir nochmals an alle Ausbildungsbetriebe, potenziellen Ausbildungsplatzbewerbern im Rahmen eines Schülerpraktikums die Möglichkeit zu geben, den Beruf des Steuerfachangestellten näher kennenzulernen, um einschätzen zu können, ob der Beruf den Vorstellungen entspricht. Gleichfalls sollte der Ausbilder im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Beruf vorliegt.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen an den Schulen werden interessierte Schüler beispielsweise durch das Projekt „Schulpaten“ bereits frühzeitig über den Beruf des Steuerfachangestellten informiert. Gleiche Ziele haben auch unsere Teilnahmen an Ausbildungsmessen und Präsentationen bei den Berufsinformationszentren der Arbeitsagenturen.

30. Werbung der Steuerberaterkammer Brandenburg um geeignete Berufsbewerber

Auch in diesem Jahr wurden von uns die Lösungsgründe bei den Neueintragungen von Ausbildungsverhältnissen analysiert. Dabei musste erneut festgestellt werden, dass der überwiegende Teil der vorzeitigen Abbrüche dadurch verursacht wird, dass die Auszubildenden zu wenig Kenntnisse und Vorstellungen über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ haben bzw. für den Ausbildungsberuf nicht geeignet sind.

Erfreulicherweise konnte im Jahr 2009 die Abbrecherquote bei den Neueintragungen gegenüber dem Vorjahr von 29 Ausbildungsverhältnisse auf 17 Ausbildungsverhältnisse (= 58,6 %) gesenkt werden, dennoch besitzt die Werbung um geeignete Ausbildungsplatzbewerber nach wie vor einen hohen Stellenwert!

In diesem Jahr können wir auf die nachfolgenden Initiativen zurückblicken:

Die Steuerberaterkammer Brandenburg erhielt die Möglichkeit, am 05.03.2009 im Rahmen einer Informationsveranstaltung am Oberstufenzentrum II Potsdam Fachabiturienten mit dem Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bekanntzumachen.

Weiterhin präsentierte die Steuerberaterkammer Brandenburg am 30.04.2009 während der 3. Potsdamer Ausbildungsbörse an der von-Steuben-Gesamtschule in Potsdam sowie am 15.05.2009 während der 12. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse am Paulus-Praetorius-Gymnasium in Bernau den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten.

In der Tagespresse der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ wurde in einem Inserat am 06./07.06.2009 auf den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten aufmerksam gemacht.

Wiederholt hatten wir uns auch in diesem Jahr an die fünf Agenturen für Arbeit und deren 40 Geschäftsstellen gewandt, um im Rahmen der Initiative „Steuerfachangestellte/r – Da steckt mehr drin, als du denkst“ über das aktuelle Ausbildungsplatzangebot zu informieren. Die Zahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze konnte auf 10 reduziert werden.

Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2010/11 möchten wir bereits heute darauf hinweisen, dass Ausbildungsplatzangebote ab sofort auf den Internetseiten der Kammer veröffentlicht werden! Bitte melden Sie uns freie Ausbildungs- und Praktikumsplätze!

Das siebente Mal in Folge nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg an der überregionalen Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“ teil. Diese fand am 18.9.2009 und 19.09.2009 im Messezentrum Berlin statt und wurde von insgesamt 22.000 Schülern, Lehrern und Eltern besucht. Die Standbesetzung hatte die Möglichkeit, viele

Beratungsgespräche zu führen, in welchen der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt und auf die Fortbildungsmöglichkeiten hingewiesen wurden. Dabei wurden je Tag ca. 600 Flyer und CD-ROM's „Steuerfachangestellte/r“ – Da steckt mehr drin, als du denkst.“ sowie Merkblätter über das Berufsbild des Steuerfachangestellten an interessierte Ausbildungsplatzbewerber verteilt.

An dieser Stelle noch einmal ein besonderes Dankeschön an unsere Standbesetzung unter der Leitung der verantwortlichen Mitarbeiterin für das Ausbildungswesen, Frau Tilg, sowie Frau Undine Groth, Herrn Christian Köppel und Herrn Christian Zauritz – Mitarbeiter in Steuerberaterpraxen – für deren tatkräftige Unterstützung! Auch den Kanzleien ein Dankeschön für die Freistellung der Mitarbeiter.

Im Rahmen der berufskundlichen Vortragsreihen der Berufsinformationszentren der Agenturen für Arbeit in Potsdam und Cottbus erhielt die Steuerberaterkammer Brandenburg die Möglichkeit, den Ausbildungsberuf vorzustellen.

Nicht unerwähnt lassen wollen wir unsere Schulpaten sowie die Kammermitglieder, die in verschiedenen Schulen und auf Ausbildungsmessen des Landes Brandenburg auch in diesem Jahr wiederum aktiv waren. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön!

Die Bundessteuerberaterkammer hat in Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern in diesem Jahr die Ausbildungskampagne „Steuerfachangestellte/r – Da steckt mehr drin, als du denkst.“ gestartet.

In diesem Zusammenhang wurden die Flyer sowie die CD-ROM als Werbematerialien für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ neu erstellt.

Da das Thema Steuern und Finanzen gerade auf junge Menschen oft sehr komplex und abstrakt wirkt, hat die Bundessteuerberaterkammer Unterrichtsmaterial für die Lehrer an den Schulen herausgegeben. Mit diesem neuen kostenfreien Arbeitsmaterial will die Bundessteuerberaterkammer Lehrkräfte dabei unterstützen, das Thema auf abwechslungsreiche und spannende Weise im Unterricht zu behandeln. Die Materialien sind für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Einsatz in den Klassen 9 bis 10 konzipiert.

Das Infopaket umfasst neun Arbeitsblätter, ausführliche Lehrerhinweise sowie weiterführende Links. Das Steuersystem, die Steuerverwendung und beispielsweise auch das hochaktuelle Thema Finanzkrise werden darin anhand alltagsnaher Beispiele aus der Lebenswelt der Schüler anschaulich erklärt. Darüber hinaus werden die Themen Bewerbung und Berufswahl aufgegriffen und interessante Berufsbilder aus dem Steuerbereich konkret vorgestellt.

Die Unterrichtsmaterialien stehen für Lehrerinnen und Lehrer unter www.mehr-als-du-denkst.de und www.capito.de zum kostenfreien Download bereit oder können als Printmaterial bei den Steuerberaterkammern bestellt werden.

Die bundesweite Schulaktion ist Teil der Ausbildungsinitiative der Bundessteuerberaterkammer und der 21 Steuerberaterkammern zum Beruf des/der Steuerfachangestellten. Unter dem Titel „Steuerfachangestellte/r? – Da steckt mehr drin, als du denkst“ informiert die Kampagne über diesen attraktiven und zukunftssicheren Ausbildungsberuf. Unter www.mehr-als-du-denkst.de können sich Interessierte umfassend über die Ausbildung, das Berufsbild und die Karrierechancen als Steuerfachangestellte/r informieren. Ebenfalls dort zu finden: Eine Online-Börse zur gezielten Ausbildungsplatzsuche, Erfahrungsberichte von jungen Erwachsenen, die sich bereits für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten entschieden haben, sowie ein Online-Test, mit dem Schüler spielerisch herausfinden können, ob der Beruf zu ihnen passt.

31. Berufsausbildungsbeihilfe als Ergänzung zur Ausbildungsvergütung

Um eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen, zahlt die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Auszubildende erhalten die Beihilfe, wenn sie während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist. Sind Auszubildende über 18 Jahre alt oder verheiratet (oder waren verheiratet) oder haben mindestens ein Kind, können sie diese Unterstützung auch erhalten, wenn sie in erreichbarer Nähe zum Elternhaus leben. Gezahlt wird für die Dauer der Ausbildung. Wichtig ist dabei, dass der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit gestellt wird. Erfolgt die Antragstellung nach Beginn der Ausbildung, wird die Beihilfe rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistung beantragt worden ist.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Art der Unterbringung. Eigenes Einkommen des Auszubildenden wird angerechnet, ebenso das Jahreseinkommen der Eltern und des Ehegatten bzw. Lebenspartners, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt. Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden wird 1/12 des Jahreseinkommens angerechnet.

Im Internet steht ein BAB-Rechner unter www.babrechner.arbeitsagentur.de zur Verfügung, mit dem die voraussichtliche Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe im Einzelfall ermittelt werden kann. Weitere Informationen unter der Internetadresse www.arbeitsagentur.de oder bei jeder örtlichen Agentur für Arbeit.

32. Förderung der beruflichen Fortbildung durch Meister-BAföG

Die Fördermöglichkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. Meister-BAföG – können bei Erfüllung der Voraussetzungen auch von Mitarbeitern in den Steuerberaterpraxen in Anspruch genommen werden, z.B. für die Fortbildung zum Steuerfachwirt oder Bilanzbuchhalter. Durch das zum 01.07.2009 in Kraft getretene 2. AFBG-Änderungsgesetz sind diese Fördermöglichkeiten verbessert worden. Weitere Informationen unter www.meister-bafög.info.

33. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Hinweise zu den Steuerfachwirtprüfungen ab 2010/2011

Die Steuerberaterkammern haben bezüglich der Klausur „Rechnungswesen“ im Rahmen der Steuerfachwirt-Prüfung folgende Festlegungen getroffen:

1. Erstmalige Berücksichtigung des BilMoG

Die Neuregelungen in Folge des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) werden bei der Klausurerstellung **ab der Prüfung 2010/11** zu Grunde gelegt.

2. Einbeziehung weiterer Gebiete der Betriebswirtschaft

Um der Betriebswirtschaft ein stärkeres Gewicht zu verleihen, haben die Steuerberaterkammern ferner vereinbart, dass entsprechend der Prüfungsordnung alle drei Teilgebiete aus diesem Bereich Gegenstand der Rechnungswesen-Klausur sein können, also nicht mehr wie bisher und noch bei der Prüfung 2009/10 allein das Gebiet Jahresabschlussanalyse. Insbesondere im Hinblick auf die erfolgreichen Anpassungen bei den Vorbereitungslehrgängen gilt folgende Übergangsregelung:

=> Prüfung 2010/11:

Die Aufgabenerstellung erfolgt aus den Bereichen Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung.

=> Ab der Prüfung 2011/12:

Die Aufgabenerstellung erfolgt aus den Bereichen Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung.

Der betriebswirtschaftliche Klausurteil, der gemäß der Prüfungsordnung Grundzüge des jeweiligen Fachgebietes umfasst, wird von der Gewichtung her dem bisherigen Umfang entsprechen. Die übrigen Teile der Rechnungswesenklausur (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts) bleiben bis auf Weiteres unverändert. Die betriebswirtschaftlichen Fächer sind weiterhin auch Gegenstand der mündlichen Prüfung.

34. Duale Hochschule Baden-Württemberg hier: Studiengänge „Steuern“ und „Wirtschaftsprüfung“

Zum 1. Oktober 2010 wird die Duale Hochschule Baden-Württemberg ihr Angebot für den Bereich Steuern und Prüfungswesen um einen eigenständigen Studiengang „Wirtschaftsprüfung“ erweitern.

Weitere Informationen zu diesem neuen Studienangebot sind unter www.dhbw-vs.de/wirtschafts-pruefung zu erhalten.

Zum Studiengang „Steuern“ bei dem insbesondere auf den Masterstudiengang „Master of Taxation“ hingewiesen wird, können Informationen unter www.dhbw-vs.de/steuern-pruefungswesen eingeholt werden.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Nichtvorliegen eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs bei der Hinzurechnungsbesteuerung

Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit Urteil vom 13. Mai 2009 (Az. 6 – K – 476/06) entschieden, dass ein Unternehmen auch dann einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält, wenn es seine Geschäftstätigkeiten auf eine Management-Gesellschaft ausgelagert hat.

Die in Rede stehende Klägerin, ein Versicherungsunternehmen, hatte eine 100 %-ige Tochtergesellschaft X Ltd. in Dublin gegründet. Diese wiederum hatte sämtliche relevanten Funktionen auf eine weitere Gesellschaft in Dublin übertragen und hatte mit dieser Gesellschaft einen Betriebsführungsvertrag abgeschlossen. An der letztbezeichneten Gesellschaft war die X Ltd. zusammen mit zwei anderen Konzernunternehmen zu einem Drittel beteiligt.

Das zuständige Finanzamt hatte aus diesem Grunde eine Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 ff. AStG vorgenommen, weil nach seiner Auffassung die X Ltd. keinen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ unterhalte und damit die Anwendung von § 8 Abs. 1 Nr. 3 AStG ausgeschlossen sei, so dass die X Ltd. nur Einkünfte aus passivem Erwerb erzielt habe.

Demgegenüber urteilt das Finanzgericht Niedersachsen unter Bezugnahme auf die neuere EuGH-Rechtsprechung (etwa Urteil vom 12. September 2006, Rs. C – 196/04, Cadbury Schweppes) und der Rechtsprechung des BFH, dass allein der Umstand, dass die X Ltd. weder über eigenes Personal noch über eigene Geschäftsräume verfüge, nicht bereits dazu führe, einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb zu verneinen. Folglich liege nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen keine rein künstliche und somit missbräuchliche Gestaltung vor.

Die durch das Niedersächsische Finanzgericht zugelassene Revision ist beim BFH zum Az. I R 61/09 anhängig.

Für die Praxis:

Entsprechende Verfahren sollten im Hinblick auf die zu erwartende Entscheidung des BFH offengehalten werden.

36. Festsetzung ausländischer Schenkungsteuer als rückwirkendes Ereignis

Das Finanzgericht Niedersachsen hat mit Urteil vom 26. August 2009 (Az. 3 K 62/07 (Revision zugelassen)) entschieden, dass die Festsetzung einer ausländischen Schenkungsteuer als rückwirkendes Ereignis gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO anzusehen ist.

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte der Steuerpflichtige nach Bestandskraft und nach Ablauf der Festsetzungsfrist des zunächst ergangenen Schenkungsteuerbescheides eine Anrechnung der Schenkungsteuer des schweizerischen Kantons Tessin für das dortige Auslandsvermögen auf die deutsche Schenkungsteuer beantragt. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen einer Steueranrechnung gem. § 21 ErbStG lagen im zu entscheidenden Sachverhalt ohne weiteres vor. Fraglich war lediglich die verfahrensrechtliche Möglichkeit einer Änderung des ursprünglich erlassenen Steuerbescheides.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entgegen dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 21. August 1998 (Az. 4 – K – 5740/94) entschieden, dass die Festsetzung der ausländischen Schenkungsteuer als rückwirkendes Ereignis anzusehen ist, so dass die Festsetzungsfrist gem. § 175 Abs. 1 Satz 2 AO erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Festsetzung der ausländischen Schenkungsteuer erfolgt ist, beginnt und diese im vorzulegenden Sachverhalt noch nicht abgelaufen war. Folglich konnte der zunächst ergangene Schenkungsteuerbescheid geändert werden.

Für die Praxis:

Es bleibt abzuwarten, ob das beklagte Finanzamt Revision einlegen wird. Entsprechende Sachverhalte sollten bis auf weiteres offen gehalten werden.

37. Unternehmereigenschaft eines als Insolvenzverwalter tätigen Steuerberaters

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem Schreiben vom 22. Oktober 2009 auf eine Eingabe der Bundessteuerberaterkammer vom 23. September 2009 bestätigt, dass die im BMF-Schreiben vom 28. Juli 2009 (BStBl. 2009 I, S. 864) niedergelegten Grundsätze zur Unternehmereigenschaft eines Insolvenzverwalters betreffend die Leistungen eines in einer Rechtsanwaltskanzlei als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalts ebenso für eine Steuerberatungskanzlei und für einen Steuerberater analog anwendbar sind.

Mithin sind auch die von einem für eine Steuerberatungskanzlei als Insolvenzverwalter tätigen Steuerberater ausgeführten Umsätze der Kanzlei zuzurechnen, gleich, ob dieser angestellt oder als Gesellschafter an der Kanzlei beteiligt ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Steuerberater ausschließlich als Insolvenzverwalter im eigenen Namen tätig werden sollte. Die Steuerberatungskanzlei rechnet über diese Umsätze im eigenen Namen und unter Angabe ihrer eigenen Steuernummer ab (§ 14 Abs. 4 UStG). Ein Leistungsaustausch zwischen der Steuerberatungskanzlei und dem Steuerberater findet nicht statt.

Für die vor dem 1. Januar 2010 ausgeführten Leistungen wird es nicht beanstandet, wenn der für die Steuerberatungskanzlei tätige Steuerberater seine Tätigkeiten als Insolvenzverwalter im eigenen Namen abrechnet bzw. abgerechnet hat.

38. Aktuelle Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Für alle Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter läuft spätestens mit dem nahenden Jahresende die Frist zur Einreichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2008 ab.

Hierbei sollte beachtet werden, dass die anschließenden Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger dem nachträglichen Weisungsrecht der Auftraggeber grundsätzlich entzogen sind. Zur Begründung führt das Bundesministerium der Justiz aus, dass andernfalls das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verlässlichkeit eines Bekanntmachungsorgans erschüttert werden würde.

Das bedeutet: Es gibt (grundsätzlich) keine Möglichkeit der Löschung – im Sinne eines Entfernens – fehlerhafter Jahresabschlüsse. Vielmehr erfolgen Berichtigungen – gleich welcher Art – durch eine zweite berichtigende oder berichtigte Veröffentlichung. Dabei kann, so die Bundesanzeiger Verlag mbH, die ursprüngliche Veröffentlichung mit einem Zusatz versehen werden, dass es eine Berichtigung gibt.

Ausnahmen von diesem Grundsatz können nur dann gemacht werden, wenn es sich um offensichtlich rechtswidrige Inhalte handelt oder wenn Daten offengelegt werden, die selbst bei großzügiger Sichtweise nicht in den Jahresabschluss gehören. Um einen „offensichtlich rechtswidrigen Inhalt“ handelte es sich bspw. in einem Fall, in dem ein Unternehmen ohne Zustimmung der Geschäftsführer deren Vergütungen veröffentlicht hatte (Verstoß gegen Datenschutz). Diese Angabe wurde auf Wunsch der Geschäftsführung nachträglich wieder gelöscht. Für den zweiten Ausnahmefall – Daten, die nicht in einen Jahresabschluss gehören – hat der Bundesanzeiger Verlag folgendes Beispiel angeführt: Ein Unternehmen hatte als Anlage im Rahmen übermittelter Abschlussunterlagen u. a. einen Antrag auf Betriebsmittelkredit von der Deutschen Ausgleichsbank Bonn mitgelie-

fert, der innerhalb verschiedener weiterer Anlagen mitveröffentlicht wurde. In einem solchen Fall, so die Bundesanzeiger Verlag mbH, werde immer darauf hingewiesen, dass es sich bei der veränderten Bekanntmachung um eine Neufassung handelt, die eine frühere Bekanntmachung ersetzt.

Von daher gilt es, vor Einreichung des Jahresabschlusses genau zu prüfen, was im Einzelfall offenzulegen ist, ob die Inhalte frei von Fehlern – wie z. B. Zahlendrehern – sind und welche Erleichterungen ggf. in Anspruch genommen werden können. Berücksichtigt werden sollte auch, dass die Bescheinigung des Steuerberaters über die Jahresabschlusserstellung nicht veröffentlicht werden muss, aber im Falle ihrer Veröffentlichung die Möglichkeit besteht, durch das Auslesen der Abschlüsse herauszufiltern, wer die Abschlüsse erstellt hat. Wirtschaftsdatenbanken nutzen diese Möglichkeit.

Schließlich gilt es zu beachten, dass der Steuerberater, der die Offenlegung für den Mandanten übernimmt, auch verpflichtet ist, zeitnah zu kontrollieren, ob die Datenübertragung an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers störungsfrei erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn die eigentliche Datenübertragung durch einen Dienstleister, wie z. B. die DATEV, erfolgt.

Zum 1. Oktober 2009 hat der Bundesanzeiger die Veröffentlichungspreise für Abschlussunterlagen kleiner und mittelgroßer Unternehmen bei Anlieferung im XML-Format von 35,00 auf 30,00 € bzw. von 55,00 auf 48,00 € gesenkt. Die Übergangsfrist für die Einreichung in Papierform läuft zum 31. Dezember 2009 aus.

39. Möglichkeit der Selbstanzeige bei Einsatz der Software IDEA

Die digitale Betriebsprüfung sorgt durch den Einsatz der Software IDEA für eine rationellere Prüfungsabwicklung. Durch die dabei gewollte Überlassung von Datenträgern vor Beginn einer Außenprüfung ergibt sich für das zu prüfende Unternehmen neben einer zeitlich kürzeren (Prüfungs-)Belastung der Vorteil, dass weniger Vorlagen in Papierform bereitzustellen sind und damit weniger Sachmittel und Personal des Unternehmens gebunden werden.

Hinsichtlich der Frage der Wirksamkeit einer Selbstanzeige bei einer vorzeitigen Datenträgerüberlassung tritt das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein im Hinblick auf die mögliche Sperrwirkung nach § 371 Abs. 2 AO folgende Auffassung:

Bei der Übersendung eines Datenträgers durch den Steuerpflichtigen ist der Prüfer (körperlich) nicht bei dem Steuerpflichtigen erschienen. Insoweit ist eine Sperrwirkung i.S.d. § 371 Abs. 2 Nr. 1 a AO ausgeschlossen. Aber auch in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige vor dem in der Prüfungsordnung genannten Termin an Amtsstelle erscheint und dem Prüfer den Datenträger persönlich übergibt (oder der Prüfer den Datenträger bei dem

Steuerpflichtigen persönlich abholt), tritt insoweit keine Sperrwirkung ein.

Der Prüfer wird durch die Überlassung des Datenträgers in die Lage versetzt, bei der späteren Durchsicht und Aufbereitung der Daten auf Anhaltspunkte für die Begehung einer Steuerstraftat zu stoßen. Da für eine Tatentdeckung i.S.d. § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO jedoch ein hinreichender Tatverdacht – dieser setzt die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung voraus – erforderlich ist, und der Steuerpflichtige zudem von der Tatentdeckung gewusst haben muss bzw. bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, ist das Vorliegen dieses Sperrtatbestandes während der Prüfungsvorbereitung kaum vorstellbar.

Dass der Prüfer nach Durchsicht und Aufbereitung der Daten aufgrund von Auffälligkeiten ein Strafverfahren einleitet und bekannt gibt und somit den Sperrtatbestand der Bekanntgabe der Einleitung eines Strafverfahrens nach § 371 Abs. 2 Nr. 1 b AO schafft, wäre nur in großen Ausnahmefällen bei ganz offensichtlichen Sachverhalten denkbar. Faktisch scheidet auch dieser Sperrtatbestand nahezu aus, da sich diese offensichtlichen Sachverhalte auch dem steuerlichen Bevollmächtigten aufdrängen dürften und von diesem vor Übersendung der Datenträger an die Finanzbehörde berichtet würden.

Im Ergebnis ist eine Selbstanzeige auch bei einer vorzeitigen Datenträgerüberlassung regelmäßig noch bis zum körperlichen Erscheinen des Prüfers im Betrieb (Beginn der Prüfung laut Prüfungsanordnung) möglich.
(Schreiben des Finanzministeriums vom 19.12.2008)

40. Belehrung über Buchführungspflicht

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) erhält die Rechtsprechung, die fordert, dass der Steuerberater einen Mandanten, der nicht unter die kaufmännische Buchführungspflicht fällt, oder aus ihr „herausfällt“ auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen hinweisen muss, wenn er nicht seines Honoraranspruchs für die Erstellung der Buchführung oder des Jahresabschlusses verlustig gehen will, zusätzliches Gewicht (vgl. OLG Düsseldorf, 18 U 68/90 vom 28. Juni 1990 in Stbg 1992 S. 348; OLG Dresden, 12 U 0805/02 vom 29. Januar 2003 in StB 2003, S. 149).

Das bedeutet, dass Mandanten, für die die Buchführungspflicht entfällt, weil sie die Schwellenwerte des § 241a HGB n. F. (500.000,00 Euro-Umsatz und 50.000,00 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr am Ende von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren) nicht überschreiten, darauf hingewiesen werden sollten, dass sie ihren steuerrechtlichen Verpflichtungen auch mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG genügen können. Soll gleichwohl eine kaufmännische Buchführung erstellt und das Jahresergebnis durch Vermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG erstellt werden, sollte der diesbezügliche Auftrag entsprechend dokumentiert werden.

41.

Steuerberatungsvertrag: Vertragsabschluss durch einen Ehegatten

Gem. § 1357 BGB ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt. Mit Urteil vom 02.04.2008 (II C 21/08, DStR 2009, 876) hat das Amtsgericht Leutkirch entschieden, dass die Beauftragung eines Steuerberaters nicht unter den Begriff der Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie fällt.

➤ AG Leutkirch: Keine Mitverpflichtung des anderen Ehegatten

Im konkreten Fall hatte der Ehemann den Steuerberater beauftragt, die Einkommensteuererklärungen für 2002 und 2003 sowie die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten aus VuV für die Jahre 2002 und 2003 zu erstellen. Der Steuerberater hatte seine Leistungen der Ehefrau in Rechnung gestellt. Es erging ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid. Das Amtsgericht war jedoch der Auffassung, dass der Vollstreckungsbescheid aufzuheben sei, da eine Zahlungsverpflichtung der Ehefrau nicht bestehe. Da dem Steuerberatungsvertrag ein besonderes Vertrauensverhältnis zugrunde liege, handele es sich um ein Geschäft, über das man üblicherweise in der Familie vor deren Abschluss spreche. Auch bestehe in der Regel keine besondere Eilbedürftigkeit beim Abschluss eines Steuerberatungsvertrages.

➤ OLG Düsseldorf: Auftragsinhalt maßgeblich

Die Sichtweise des Amtsgerichts Leutkirch wird geteilt von Gilgan (INF 2002, 471, 472). Anderer Ansicht ist allerdings das OLG Düsseldorf, das hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 1357 BGB differenziert und auf den Auftragsinhalt abstellt. Geht es um den Auftrag zur Erstellung einer Einkommensteuererklärung bei zusammen veranlagten Eheleuten, liegt nach Auffassung des OLG Düsseldorf ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie vor (OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.11.2004 – I 23 U 101/04, INF 2005, 93). In einer Erbschaftssache soll hingegen kein Geschäft des täglichen Lebens vorliegen, da hier unter Umständen widerstreitende Interessen der Ehegatten vorliegen können (OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.06.1991 – 13 U 3/91, GI 1992, 167). Hinsichtlich des Anwendungsbereichs des § 1357 BGB besteht deshalb keinerlei Rechtssicherheit. Die Frage, wer im Rahmen eines Ehegattenmandats Vertragspartner ist, ist für den Steuerberater aber in mehrfacher Hinsicht von entscheidender Bedeutung:

➤ Passivlegitimation

Misslingt dem Steuerberater – wie im Fall des Amtsgerichts Leutkirch – im Gebührenprozess der Nachweis, dass der andere Ehegatte Vertragspartner ist, trägt er die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die unberechtigte Inanspruchnahme dieses Ehepartners entstanden sind.

➤ **Auskunfts- und Herausgabeansprüche**

Laufen die Interessen der Eheleute auseinander, kann der Steuerberater schnell mit Auskunfts- und Herausgabeansprüchen konfrontiert werden. Ob ein Auskunfts- oder Herausgabeanspruch besteht, hängt davon ab, wer Vertragspartner ist. Waren beide Ehepartner Auftraggeber, muss der Steuerberater jedem Ehepartner diejenigen Auskünfte erteilen und Unterlagen (ggf. in Ablichtung) herausgeben, die dessen Auftragsteil betreffen. Beide Ehegatten haben also Anspruch auf Auskünfte aus dem von ihnen unterschriebenen und damit auch jeweils die persönlich betreffenden Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung und auch auf entsprechende Auskünfte aus dem Einkommensteuerbescheid. Auskünfte zu den jeweiligen Überschussermittlungen kann der Steuerberater jedoch nur dem Ehepartner erteilen, um dessen Überschussermittlung es sich handelt. Bestehen vertragliche Beziehungen nur zu einem Ehepartner, entfaltet zwar im Falle der Zusammenveranlagung der Vertragsschutzwirkung zu Gunsten des anderen Ehepartners. Dies kann aber nur zu Schadensersatzansprüchen des begünstigten Partners führen, nicht jedoch zu Auskunfts- und Herausgabeansprüchen.

➤ **Verschwiegenheitspflicht**

Von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht kann der Steuerberater immer nur von seinem Vertragspartner entbunden werden. Führen die Ehegatten beispielsweise einen Unterhaltsprozess und wird der Steuerberater von einem der Eheleute als Zeuge benannt, darf er nur dann aussagen, wenn dieser auch Vertragspartner ist.

Beratungshinweis: Letztlich können diese Zweifelsfragen nur durch einen schriftlichen Steuerberatungsvertrag beseitigt werden, aus dem sich eindeutig ergibt, ob beide Eheleute oder nur ein Ehepartner Auftraggeber sind/ist. Der Steuerberater sollte darauf achten, dass möglichst beide Ehepartner den Vertrag unterzeichnen, da er dann zwei Schuldner hat.

(aus: Honorarbrief für Steuerberater 6/09)

42. Wirksame Vereinbarung von Allgemeinen Auftragsbedingungen

Immer wieder taucht die Frage auf, ob die Allgemeinen Auftragsbedingungen Inhalt des Steuerberatungsvertrages werden, wenn sie den erstellten Bilanzen beigelegt werden.

Der BGH hatte in seiner Entscheidung vom 18.06.1986 – VII ZR 137/85 – wiederholt klargestellt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur nach Maßgabe des § 2 AGBG Bestandteil eines Vertrages werden können.

Die Vorschrift lautet:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluss:

- die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren

Aushang am Ort des Vertragsabschlusses auf sie hinweist und

- der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.“

Hierzu führt der BGH aus:

„Nach Abs. 2 der Vorschrift kommt der einzelne Vertrag ohne Weiteres unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders zustande, wenn die Vertragspartner im Voraus generell ihre Geltung für künftige Verträge vereinbart haben, also einen sog. Rahmenvertrag geschlossen haben. Fehlt es hieran, so bedarf es, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von vornherein Bestandteil des Vertrages werden sollen, nach § 2 Abs. 1 AGBG – von der dort geregelten, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen – bei Abschluss des Vertrages eines ausdrücklichen Hinweises des Verwenders auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ferner der Verschaffung der Möglichkeit für den Vertragspartner, in zumutbarer Weise von dem Inhalt der Bedingungen Kenntnis zu nehmen und schließlich des Einverständnisses des Vertragspartners mit deren Geltung. Liegen auch diese Voraussetzungen nicht vor, so können unter deren Beachtung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch noch nach Vertragsabschluss durch eine Änderungsvereinbarung in den Vertrag einbezogen werden.“

Näher eingegangen werden soll hier nur auf die letzten beiden Möglichkeiten, nämlich die, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei oder auch nach Vertragsabschluss durch eine Änderungsvereinbarung in den Vertrag einbezogen werden können. Hierzu der BGH: „Die Bedingungen der Klägerin konnten demnach nur unter strikter Beachtung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AGBG Vertragsinhalt werden. Schon dem ersten Erfordernis, dass der Verwender den Vertragspartner ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen hat, ist hier indessen nicht genügt.“

Durch dieses Erfordernis wird der Einbeziehungsvorgang formalisiert, in dem in Abweichung von den Vorschriften der §§ 133, 157 BGB ausgeschlossen wird, eine Einbeziehungserklärung des Verwenders im Wege der Auslegung seiner sonstigen auf den Vertragsabschluss abzielenden Erklärungen zu gewinnen. Nicht ausdrückliche Hinweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen bleiben also rechtlich bedeutungslos. Die Ausdrücklichkeit des Hinweises ihrerseits ist nur dann zu bejahen, wenn der Hinweis vom Verwender unmissverständlich und für den Kunden klar erkennbar geäußert worden ist.

Zeitlich gesehen muss der Hinweis „bei Vertragsabschluss“, d.h. im Zusammenhang mit Erklärungen und Verhandlungen der Vertragspartner gegeben werden, die zum Zustandekommen des angestrebten konkreten Vertrages führen.

Frühere, andere Geschäfte betreffende Hinweise sind entgegen der Auffassung der Revision unerheblich. Sie wirken auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung nicht fort. Vielmehr müssen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AGBG bei jedem einzelnen Vertrag neu erfüllt werden.

Diese Entscheidung des BGH dürfte auch für den Steuerberatungsvertrag Gültigkeit haben. Kolleginnen und Kollegen, die Wert darauf legen, dass die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Bestandteil des Steuerberatungsvertrages werden, sollten unbedingt darauf achten, dass sie mit dem Mandanten nach Maßgabe der Ausführungen des BGH ausdrücklich vereinbaren, und zwar am besten bei Vertragsabschluss. **Werden die Allgemeinen Auftragsbedingungen kommentarlos Bilanzen usw. beigelegt, sind sie nach der Rechtsprechung des BGH nicht in den (Steuerberatungs-) Vertrag einbezogen worden.**

43. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu steuerrechtlichen Urteilen

Auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg können aktuelle Pressemitteilungen zu folgenden Sachverhalten eingesehen werden:

- Investitionszulage für abgemeldetes Kraftfahrzeug
- Beschränkung des Ausbildungsfreibetrages auf volljährige Kinder ab 2002 nicht verfassungswidrig
- Abzugsverbot für Werbungskosten im Zusammenhang mit ausländischen Einkünften europarechtskonform
- Geringverdienender Ehegatte kann Aufteilung der Steuerschuld beantragen
- Verhandlungen des Finanzgerichts per Videokonferenz jetzt auch bundesweit möglich
- Eigenheimzulage bei Trennung der Ehegatten

44. Aufstockung von Rentenversicherungsbeiträgen bei Mini-Jobbern

Hinweispflicht des Steuerberaters:

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohten Beschäftigung, sog. Mini-Jobber, ist grundsätzlich von der Rentenversicherungspflicht befreit, während der Arbeitgeber einen Pauschalbetrag an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft-Bahn-See abführen muss.

Um volle Ansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben, kann der Mini-Jobber auf diese Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten. In diesem Fall trägt der Arbeitnehmer die Differenz zwischen Pauschalabgabe und vollem Beitrag zur Rentenversicherung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Aufstockung in der Rentenversicherung schriftlich hinzuweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 NachwG).

Hat der Steuerberater seinerseits einen umfassenden Auftrag zur Lohnbuchhaltung in diesem Unternehmen übernommen, wird ihn wiederum die Pflicht treffen, den Arbeitgeber entsprechend aufzuklären.

Der aufgrund einer mangelhaften Aufklärung des Arbeitnehmers entstehende Schaden ist nicht zu unterschätzen. Zumal er sich nochmals erhöhen kann, wenn der Arbeitnehmer neben seinem gesetzlichen Rentenanspruch auch noch die staatliche Riesterförderung hätte in Anspruch nehmen können.

Hinweise zum Thema Mini-Job und zur Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge hat die Bundesknappschaft-Bahn-See als kostenlose Broschüren in ihrem „Download-Center“ auf ihrer Homepage www.minijob-zentrale.de bereitgestellt.

45. Änderungen bei der Meldung von Wertguthaben in der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bittet um Veröffentlichung der nachfolgend dargestellten Änderungen bei der Behandlung von Wertguthaben in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 20.12.2008 (BGBl. I, S 29-40) wurden die Regelungen für Wertguthabenvereinbarungen grundlegend überarbeitet. Aussagen oder Regelungen dazu, wie Wertguthabenvereinbarungen in der Unfallversicherung zu behandeln sind, wurden nicht getroffen. Dies bedeutet, dass insbesondere für die Beitragserhebung auf Wertguthaben die allgemeinen Grundsätze gelten.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entsteht der Beitragsanspruch in der Sozialversicherung mit dem Entstehen des Arbeitsentgeltanspruchs. Die Fälligkeit richtet sich nach §§ 23 ff. SGB IV. Da die Sonderregelung des § 23 b SGB IV, die die Beitragsfälligkeit in der übrigen Sozialversicherung auf den Zeitpunkt der Auszahlung des Arbeitsentgelts aus dem Wertguthaben verschiebt, in der Unfallversicherung nicht gilt, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung des § 23 Abs. 3 SGB IV i.V.m. § 153 SGB VII. Arbeitsentgelt ist demnach auch dann, wenn es nicht ausgezahlt, sondern in ein Wertguthaben eingebracht wird, bereits für das Kalenderjahr zu melden, in dem der Entgeltanspruch entstanden ist. Damit wird gewährleistet, dass der Beitrag für den Zeitraum bezahlt wird, in dem der Unfallversicherungsträger das versicherte Risiko getragen hat.

Abweichend von dieser Rechtslage haben die meisten Unfallversicherungsträger in der Vergangenheit ihre Praxis insbesondere in Bezug auf Altersteilzeitvereinbarungen an die für die übrige Sozialversicherung geltenden Regelungen angepasst. Diese Praxis kann nun nicht mehr aufrecht erhalten werden. Mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde als Umstellungszeitpunkt der 01.01.2010 vereinbart. Für Arbeitsentgelt, das bis zum 31.12.2009 in ein Wertguthaben eingebracht wird,

gilt eine Bestandsschutzregelung, d.h. es gelten die bisherigen Regelungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers weiter. Das Arbeitsentgelt, das ab dem 01.01.2010 in ein Wertguthaben eingebracht wird, ist hingegen bereits im Entstehungszeitpunkt zu melden. Mit der Meldung ist der Sachverhalt für die Unfallversicherung abgeschlossen.

Beitragsrechtliche Behandlung von Wertguthaben in der gesetzlichen Unfallversicherung

a) Meldung von Arbeitsentgelt, das ab dem 01.01.2010 in ein Wertguthaben i.S.d. § 7b SGB IV eingebracht wird:

- Ab dem 01.01.2010 gilt für Arbeitsentgelt, das zunächst nicht ausgezahlt, sondern stattdessen in ein Wertguthaben eingebracht wird, uneingeschränkt das Entstehungsprinzip (§§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 3 SGB IV, 153 SGB VII); D.h. dieses Arbeitsentgelt ist zu dem Zeitpunkt im Lohnnachweis und im Datenbaustein Unfallversicherung der DEÜV-Meldung zu melden, in dem es erarbeitet wurde.
- Wird das bereits gemeldete Arbeitsentgelt später aus dem Wertguthaben entnommen, ist dies der Unfallversicherung nicht mehr mitzuteilen, weil das Arbeitsentgelt bereits bei der Beitragsberechnung berücksichtigt wurde. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil des Arbeitsentgelts nicht verarbeitet wurde, weil im Kalenderjahr der Entstehung der vom Unfallversicherungsträger festgelegte Höchstjahresarbeitsverdienst überschritten war.
- Wird das Wertguthaben unter Anwendung der Übergangsregelung des § 116 SGB IV als Zeitguthaben geführt, ist der Meldung der Wert der Arbeitszeit im Zeitpunkt der Einbringung in das Wertguthaben zugrunde zu legen. Spätere Veränderungen des Wertes sind für die Unfallversicherung nicht relevant, da der Sachverhalt für die Unfallversicherung mit der Meldung des Arbeitsentgelts abgeschlossen ist.

b) Meldung von Arbeitsentgelt, das bis zum 31.12.2009 in ein Wertguthaben i.S.d. § 7b SGB IV eingebracht wird:

- Für Arbeitsentgelt, das noch in 2009 in ein Wertguthabenskonto eingestellt wird, gelten die bisherigen Regelungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Wenn bisher das Zuflussprinzip angewandt wurde, muss das Entgelt dementsprechend noch nicht mit dem Lohnnachweis für 2009 gemeldet werden und nicht in die DEÜV-Entgeltmeldungen für Zeiträume bis zum 31.12.2009 aufgenommen werden.
- Das Wertguthaben, das am 31.12.2009 besteht und aufgrund der Anwendung des Zuflussprinzips noch nicht an den Unfallversicherungsträger gemeldet wurde, muss in den Lohnnachweis für das Kalenderjahr bzw. in die DEÜV-Meldung für den Zeitraum aufgenommen werden, in dem es ausgezahlt wird.

- Bei der Auszahlung von Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben gilt, dass zunächst das älteste Guthaben ausgezahlt wird. Für Wertguthaben, die sowohl Arbeitsentgelt aus der Zeit vor dem 01.01.2010 als auch Arbeitsentgelt aus der Zeit ab dem 01.01.2010 enthalten – also sowohl gemeldetes als auch nicht gemeldetes Arbeitsentgelt –, bedeutet das: Das ausgezahlte Arbeitsentgelt muss solange an die Unfallversicherung gemeldet werden, bis das noch unverbeitragte Guthaben aufgebraucht ist. Erst dann wird der Anteil des Guthabens ausgezahlt, für den das Unternehmen schon Beiträge entrichtet hat.
- Wird unverbeitragtes Guthaben aus der Zeit vor dem 01.01.2010 auf einen anderen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, so ist dies wie eine Auszahlung des Guthabens zu behandeln. Das Arbeitsentgelt ist dann vom alten Arbeitgeber mit dem nächsten Lohnnachweis und mit der nächsten DEÜV-Entgeltmeldung zu melden. Bei Zeitguthaben ist der aktuelle Wert der Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde zu legen.

46. Neuregelungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung ist am 23.07.2009 in Kraft getreten (BLBl. I S.1959). Der Inhalt des Gesetzes hat im Verlauf der Beratungen eine Reihe von Ergänzungen erfahren, die im Regierungsentwurf noch nicht vorgesehen waren. Es handelt sich dabei um Änderungen,

- a) die Korrekturen bei der vorgesehenen Neuregelung des steuerlichen Abzugs von Vorsorgeaufwendungen betreffen,
- b) die krisenverschärfend wirkende Regelungen der Unternehmenssteuerreform für einen begrenzten Zeitraum aussetzen sollen,
- c) verschiedene weitere steuerrechtliche Ergänzungen sowie
- d) eine Änderung im Steuerberatungsgesetz.

Die zunächst diskutierte Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten hat trotz intensiver Bemühungen des steuerberatenden Berufsstandes keinen Eingang in das in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses verabschiedete Gesetz gefunden.

Auch zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verlängerung der Frist für die Ausübung des Wahlrechts zwischen der Anwendung des alten und des neuen Erbschaftsteuerrechts über den 30.06.2009 hinaus ist es im Ergebnis nicht gekommen.

Eine Zusammenfassung der Änderungen ist der unten aufgeführten Übersicht zu entnehmen.

- a) Korrekturen bei der vorgesehenen Neuregelung des steuerlichen Abzugs von Vorsorgeaufwendungen
- Einführung eines einheitlichen Abzugsvolumens für Vorsorgeaufwendungen von 1.900,00 €/2.800,00€ pro Jahr (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 3 a und Abs. 4 EStG). Dieses Volumen steht in erster Linie für Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung zur Verfügung. Diese Beiträge sind, auch wenn die Grenze von 1.900,00 €/2.800,00 € überschritten wird, in jedem Fall voll abziehbar. Werden die Höchstbeträge dagegen nicht erreicht, können Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zu Unfall-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen abgezogen werden. Auf eine zusätzliche Günstigerprüfung wurde verzichtet.
 - Fortführung einer arbeitslohnabhängigen Mindestvorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren und Berücksichtigung von steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen zur privaten Krankenversicherung beim Sonderausgabenabzug und im Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39 b Abs. 2 EStG)
 - Speicherung der Versicherungsbeiträge für privat versicherte Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug nur nach Antrag des Arbeitnehmers (§ 39 e Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStB).
- b) Änderungen, die krisenverschärfend wirkende Regelungen der Unternehmenssteuerreform für einen begrenzten Zeitraum aussetzen sollen
- Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke auf 3 Mio. Euro, erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 01.05.2007 beginnen und nicht vor dem 01.01.2008 enden und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2010 enden (§§ 4 h Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 12 d EStG).
 - Einführung einer allgemeinen Sanierungsklausel bei der Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften nach § 8 c Körperschaftsteuergesetz mit Geltung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und für Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.01.2010 (§§ 8 c Abs. 1 a, 34 Abs. 7 c KStG).
 - Ausnahmeregelung zu den Verlustabzugsbeschränkungen nach § 8 c Körperschaftsteuergesetz und § 10 a Gewerbesteuergesetz sowie Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (§ 14 Abs. 3 FMStFG).
 - Festlegung einer bundeseinheitlichen Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung im Rahmen der Umsatzsteuer auf 500.000,00 € für die Zeit vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2011 (§ 20 Abs. 2 UStG).
- c) Weitere steuerliche Ergänzungen
- Aufnahme des Freiwilligendienstes aller Generationen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG).
- Anhebung der Einkünfte- und Bezügegenze für die Berücksichtigung volljähriger Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs sowie des Höchstbetrages für außergewöhnliche Belastungen auf 8.004,00 € (§§ 32 Abs. 4 Satz 2, 33 a Abs. 1 EStG, § 2 Abs. 2 BKKG).
 - Abschaffung des Sammelantragsverfahrens bei der Abgeltungsteuer für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (§§ 44 a, 44 b, 45 b, 45 d EStG).
 - Ausweitung der zusätzlichen Leistung auf Empfänger des Kinderzuschlags und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung sowie auf Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 und Teile der beruflichen Schulen bei Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe (§ 24 a FamLeistG, §§ 28 a Satz 1, 42 Satz 1 Nr. 1 SGB XII).
 - Steuerneutrale Verschmelzung von Investmentfonds
 - Aufhebung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 47. Musterverfahren zur Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren**
- Auch nach Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) am 1. Juli 2008 hält die Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) an ihrer Verwaltungsauffassung fest, Steuerberater nicht als Vertreter ihrer Mandanten in sogenannten Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV zu akzeptieren. Mit den Statusfeststellungsverfahren soll vor Aufnahme der Tätigkeit bei den Mandantenunternehmen geklärt werden, ob jemand sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigter mit der Folge der Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung oder aber als Selbstständiger mit der Folge der Beitragsfreiheit einzuordnen ist.
- Nachdem die entsprechenden Gespräche und Bemühungen, Steuerberater als Vertreter zu akzeptieren, seitens der Bundessteuerberaterkammer erfolglos geblieben sind, wird diese Frage nunmehr von der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden sein. Die Bundessteuerberaterkammer und die DRV haben sich auf die Führung von insgesamt fünf Musterverfahren verständigt. Vier Verfahren sind derzeit bei unterschiedlichen Sozialgerichten anhängig (Sozialgericht Köln, AZ: S 23 R 91/09; Sozialgericht München, AZ: S 47 R 146/09 und Sozialgericht Wiesbaden, AZ: S 8 R 153/09; Sozialgericht Dortmund, AZ: S 25 R 284/09). In einem weiteren Verfahren muss noch die Zentrale Widerspruchsstelle der DRV entscheiden.
- Die DRV wird eingelegte Widersprüche von Steuerberatern gegen die Zurückweisung als Bevollmächtigte in Absprache mit der Bundessteuerberaterkammer unter Hinweis auf die Musterverfahren zunächst nicht bescheiden. So kann vermieden werden, dass gegen ablehnende Bescheide Klagen bei den Sozialgerichten eingelegt

werden müssten. Für vor den Sozialgerichten bereits anhängige Verfahren besteht gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO die Möglichkeit, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, allerdings müssen sowohl der Kläger als auch der Beklagte einen diesbezüglichen Antrag stellen. Ohne Einverständnis beider Hauptbeteiligten kann das Gericht das Ruhen des Verfahrens nicht anordnen. Die DRV teilte mit, dass sie ein derartiges Einverständnis erklären wird.

Mit einer schnellen Klärung dieser Rechtsfrage ist angesichts dessen, dass letztendlich das Bundessozialgericht hier für die Klärung herangezogen werden wird, nicht zu rechnen.

V. Europafragen/Verschiedenes

48. Verrechnungspreise in Deutschland und Frankreich – Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht zweisprachige Fachinformation für Steuerpraktiker

Kaum ein Thema weist für Unternehmen im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr so viele steuerliche Fallstricke auf wie die Verrechnungspreise. Im internationalen Steuerrecht, etwa auf Ebene der OECD, nimmt das Thema daher in jüngster Zeit breiten Raum ein. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat nun zusammen mit der französischen Berufsorganisation Ordre des Experts-Comptables eine umfassende Darstellung zu Verrechnungspreisen in Deutschland und Frankreich vorgelegt. „Das Werk gibt einen zuverlässigen Überblick hinsichtlich der wichtigsten Fragen einer angemessenen und von den jeweiligen Finanzbehörden akzeptierten Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen im bilateralen Geschäftsverkehr“, so BStBK-Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Keßeler. Soll beispielsweise ein Flugzeug gebaut werden, dessen Bestandteile aus verschiedenen Staaten stammen, stellt sich die Frage, welchem Staat welches Steuersubstrat zuzuordnen ist und welche Kriterien der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

Die neue deutsch-französische Fachinformation „Verrechnungspreise – Deutschland-Frankreich / Prix de Transfert – Allemagne-France“ gibt hierüber Auskunft. Neben einem Überblick über Äußerungen der deutschen und französischen Finanzverwaltungen zu Verrechnungspreis-Fragen und Verfahrensgrundsätzen, etwa Anforderungen an zu erstellende Dokumentationen, wird auf die einschlägige Rechtsprechung in den beiden Ländern hingewiesen. Im zweiten Teil geht es unter anderem um die verschiedenen Verrechnungsmethoden.

Das 184-seitige Werk richtet sich an Steuerpraktiker, die im Bereich deutsch-französischer Wirtschaftsbeziehungen tätig sind. Es kann unter www.bstbk.de, Rubrik Downloads / Fachinfos kostenlos heruntergeladen werden.

49. BDSG-Novellen I, II und III

Mit der Verabschiedung nachfolgend näher beschriebener Datenschutznovellen, die zu umfangreichen Änderungen des Datenschutzrechts führen, hat der Deutsche Bundestag v. a. auf die Datenschutzskandale in jüngster Vergangenheit reagiert und zugleich die EU-Richtlinie über Zahlungsdienste und Verbraucherkreditverträge umgesetzt.

Die **Datenschutznovelle I** („Scoring“, Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, BT-Drs. 16/13219 und 16/10529) wurde bereits im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 48, S. 2254 ff. –

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI) veröffentlicht. Das Gesetz erweitert u. a. die Anforderungen an die automatisierte Einzelentscheidung sowie das Scoring und schafft zusätzliche Transparenzpflichten. Es tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Die **Datenschutznovelle II** („Datenhandel“, Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 16/13657 und 16/12011) wurde am 3. Juli 2009 beschlossen. Eine Ablehnung durch den Bundesrat ist nicht zu erwarten, sodass die Novellierung bis auf wenige Ausnahmen am 1. September 2009 in Kraft treten kann. Neben einer Neuregelung zum Arbeitnehmerdatenschutz werden die Zulässigkeits- und Transparenzanforderungen an die personalisierte Werbung erweitert. Von hoher praktischer Bedeutung sind auch die zusätzlichen Anforderungen an die Auftragsdatenverwaltung.

Die **Datenschutznovelle III** („Verbraucherkredit“, Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht, BT-Drs. 16/13669) hat der Bundestag am 2. Juli 2009 verabschiedet. Die Änderungen im BDSG betreffen im Wesentlichen Auskunftspflichten beim Abschluss bzw. der Ablehnung eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher. In diesem Gesetzgebungspaket finden sich zudem weitere Regelungen im Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern. Diese Änderungen treten am 11. Juni 2010 in Kraft.

Überblick über die für den Berufsstand wesentlichen Änderungen des BDSG (gültig ab 1. September 2009):

§ 3 Abs. 11 - Definition Beschäftigte

Die Vorschrift wurde um einen Absatz erweitert; er definiert, wer Beschäftigter i. S. d. BDSG ist.

§ 3a - Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die bereits nach geltendem Recht bestehenden Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gelten künftig nicht nur für die Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen, sondern für jede Verwendung von Daten

(bspw. in Papierform). Auf eine mögliche Anonymisierung und Pseudonymisierung darf nur noch verzichtet werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kehrt sich damit die Beweislast um.

§ 4f Abs. 3 - Datenschutzbeauftragter

Die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird gestärkt. Neben dem bestehenden Schutz gegen seine Abberufung erhält er einen weitgehenden Kündigungsschutz, der auch ein Jahr nach der Abberufung fortwirkt. Außerdem erhält der Datenschutzbeauftragte einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Kosten des Arbeitgebers.

§ 11 Abs. 2 – Auftragsdatenverarbeitung

Verträge über die Verarbeitung von Daten durch Auftragnehmer müssen künftig schriftlich erteilt werden. Dabei sind im Einzelnen insbesondere festzulegen:

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags,
2. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, Art der Daten und Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten,
5. die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Außerdem hat sich der Auftraggeber vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen und das Ergebnis zu dokumentieren.

§ 32 - Arbeitnehmerdatenschutz

Als Reaktion auf verschiedene Datenschutzvorfälle der jüngsten Vergangenheit wurde eine Grundregel zum Arbeitnehmerdatenschutz eingeführt. (Trotz dieser Vorschrift gibt es Pläne zur Schaffung eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes.)

Gemäß § 32 dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten (Definition vgl. § 3 Abs. 11) nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Einstellung, die Durchführung des

Beschäftigungsverhältnisses oder die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Datenverarbeitung für die Aufdeckung von Straftaten ist nur zulässig, wenn ein tatsächlicher Anhaltspunkt dafür besteht, dass der Beschäftigte eine Straftat begangen hat, dieser (Anhaltspunkt) dokumentiert wird, die Datenerhebung erforderlich ist, um den Sachverhalt aufzuklären und nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt.

§ 32 gilt generell, also für alle Formen der Speicherung oder Übermittlung von Beschäftigtendaten und ist daher z. B. auch auf handschriftliche Aufzeichnungen anzuwenden. § 32 ist lex spezial gegenüber § 28 Abs. 1 Satz 1.

Zur Vorschrift sind bereits einige Aufsätze erschienen, siehe z. B. Deutsch/Diller, Die geplante Neuregelung des Arbeitnehmerdatenschutzes in § 32 BDSG, DB 2009, S. 1462 ff.; Wybitul, Das neue Bundesdatenschutzgesetz: Verschärfte Regeln für Compliance und interne Ermittlungen, BB 2009, S. 1582 ff.

§ 38 Abs. 5 - Erweiterte Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Die Anordnungs- und Untersagungsrechte der Datenschutzaufsichtsbehörden werden erheblich erweitert. Diese können künftig bei der Auslegung der Vorschriften mitreden, indem sie ihren Auffassungen per Anordnung Nachdruck verleihen. Dies ist nach geltendem Recht bisher nur in Bezug auf Mängel bei technischen und organisatorischen Maßnahmen möglich.

§ 42a - Information über Datenschutzverstöße

Nach US-amerikanischem Vorbild muss die verantwortliche Stelle, sobald sie feststellt, dass bestimmte Daten unrechtmäßig in den Kenntnisbereich Dritter gelangt sind und dadurch „schwerwiegende Beeinträchtigungen“ für die Betroffenen drohen, die Datenschutzaufsichtsbehörden und die Betroffenen informieren.

§ 43 Abs. 3 - Bußgeldvorschriften

Künftig sind bei formalen Verstößen gegen das Bundesdatenschutzgesetz Bußgelder bis zu 50.000,00 € (bisher 25.000,00 €) und bei materiellen Verstößen bis zu 300.000,00 € (bisher 250.000,00 €) möglich. Wenn Verstöße zu weitergehenden Gewinnen führen, kann das Bußgeld entsprechend erhöht werden.

(aus: Bundessteuerberaterkammer, RS 214/09)

50. Bekämpfung der Geldwäsche: Jahresbericht 2008 der FIU Deutschland

Die Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt (FIU Deutschland) hat am 2. Juni 2009 den Jahresbericht 2008 veröffentlicht. Nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer hat sich bei den Angehörigen der Freien Berufe – auch bei Steuerberatern – die Anzahl der Verdachtsanzeigen leicht erhöht. So wurden im Jahr 2008 von Steuerberatern insgesamt fünf Verdachtsanzeigen erstattet, nachdem es im Jahr 2007 drei und im Jahr 2006 nur zwei Anzeigen gegeben hatte.

Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Verdachtsanzeigen insgesamt wird diese Entwicklung im Jahresbericht positiv erwähnt und insbesondere auf eine verstärkte Sensibilisierung der Berufsangehörigen hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche zurückgeführt.

Der Jahresbericht 2008 der FIU Deutschland steht im Internet unter www.bka.de (Profil/Zentralstelle - Einrichtungen/Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland – Zentralstelle für (Geldwäsche-)Verdachtsanzeigen/Veröffentlichungen/Jahresberichte) zum Herunterladen zur Verfügung.

51. Qualitätsmanagement in der Steuerberatung

Im zunehmenden Wettbewerb müssen sich Steuerberater nicht nur durch Fortbildung, sondern auch durch organisatorische Maßnahmen darum bemühen, die hohe Qualität ihrer Beratung zu sichern. Immer mehr Praxen setzen daher auf systematisches Qualitätsmanagement und schaffen so auch neue Freiräume für zukunftsorientierte Dienstleistungen.

Seit mehr als zehn Jahren fördern die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern Maßnahmen zur Qualitätssicherung (QS) und zum Qualitätsmanagement (QM) im Berufsstand.

Wer sich über QS- und QM-Maßnahmen in der Steuerberaterpraxis informieren möchte, kann dies nun auch auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer www.bstbk.de unter der Rubrik Downloads / Qualitätsmanagement tun.

Hier werden Berufsangehörigen Empfehlungen für die Sicherung der Qualität der beruflichen Arbeit und ein Überblick sowie weiterführende Hinweise gegeben, wie Praxisorganisation und Arbeitsabläufe systematisch geprüft und verbessert werden können.

52. Betriebswirtschaftliche Beratung – nicht nur in der Krise wichtig

Umfangreiche Unterstützung durch DATEV-Programme

Pleite, Insolvenz, Nothilfe, Kreditklemme – die Schlagworte in den Medien der vergangenen Wochen wiederholen sich. Gleichzeitig wird darüber spekuliert, ob die weltweite Wirtschaft nach dem fast beispiellosen Absturz der vergangenen Monate das Schlimmste überstanden hat. Folgerungen für die Entwicklung kleinerer mittelständischer Unternehmen lassen sich daraus selten ableiten. Sie geraten meist ohne große Schlagzeilen und aus den unterschiedlichsten Gründen in Krisensituationen. Traditionelle Unternehmenskrisen kommen dabei meist nicht über Nacht, sondern wachsen langsam heran – oft allerdings unbemerkt. Die ersten Warnzeichen werden nicht selten übersehen, weil der Unternehmer sich nicht mit seinen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen beschäftigt und dem Berater kein entsprechendes Mandat vorliegt. Da vielen Unternehmen die Zeit und das Know-how fehlen, die klassische BWA zu lesen und deren

wertvolle Informationen zu verstehen, ist hier der Steuerberater gefragt – insbesondere in der derzeitigen konjunkturellen Situation. DATEV bietet dafür ein umfangreiches Unterstützungsangebot, das auch hilft, die Kooperation mit den Mandanten zu stärken und diesen selbst für das Thema Unternehmenskennzahlen zu sensibilisieren.

Voraussetzung für eine sinnvolle unterjährige Kennzahlenbeobachtung ist allerdings eine aktuelle Datenbasis. Früher scheiterten zeitnah erstellte Monatsabschlüsse inklusive entsprechender Auswertungen vielfach an den überkommenen Abläufen im Rechnungswesen. Die sind aber leider auch heute noch zu oft vorzufinden, beispielsweise dort, wo die Belege bei den Mandanten zunächst im Monat angesammelt und dann – nach den üblichen Aufbereitungen – an den Steuerberater geschickt werden. Ineffizienten entstehen zudem durch Insellösungen in der Software, die häufig Doppelerfassungen notwendig machten.

Belege scannen, versenden, buchen, auswerten

Das geht heute wesentlich schneller und effizienter. Eine entsprechende Softwarelösung ist DATEV-Unternehmen-Online. Mit diesem modular aufgebauten System ermöglicht der Steuerberater seinem Mandanten einen einfachen Einstieg in die digitale Welt, der mit Belegverwaltung online beginnen kann. Da die Belege bei diesem Verfahren in elektronischer Form, über Fax oder Scanner, auf eine zentrale Daten-Plattform im DATEV-Rechenzentrum geleitet werden, können diese in der Kanzlei umgehend bearbeitet werden.

Durch die schnelle Kommunikation und die zeitnahe Verarbeitung steht dann Berater und Mandant für das Controlling eine gemeinsame und aktuelle Datenbasis zur Verfügung. Die Zahlen der BWA erhalten dadurch eine erhöhte Aussagekraft. Je aktueller sie sind, desto besser eignen sie sich als Steuerungsinstrument und ermöglichen ein frühzeitiges Reagieren auf erste Anzeichen für eine gestörte Unternehmensentwicklung.

Mehr Qualität bei der BWA schaffen

Das zeitnahe Verarbeiten schafft Freiraum für qualitätssichernde Maßnahmen in der Finanzbuchführung. Denn das reine Buchen von Belegen, wie diese hereinkommen, reicht für eine Qualitäts-BWA nicht aus. Eine den Tatsachen entsprechende Darstellung der aktuellen betriebswirtschaftlichen Situation setzt voraus, dass auch außerordentliche und periodenfremde Ereignisse im neutralen Bereich gebucht werden und eine periodengerechte Abgrenzung durchgeführt wird. Korrekturbuchungen, wie beispielsweise Abschreibungen, dürfen somit nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres aufgeschoben werden, sondern müssen monatlich durchgeführt werden.

In den Unternehmen ist diese Problematik meist nicht bekannt. Informationen etwa zu geplanten Sonderzahlungen an Mitarbeiter, Bestandsveränderungen und Ähnlichem liegen deshalb in der Kanzlei häufig nicht vor. Daher bietet die DATEV nun einen kleinen handlichen „BWA-Optimierer“ an, mit dem Mandanten auf sehr

einfache Weise gezeigt wird, welche gefährlichen Risiken unvollständige Buchungsunterlagen und damit eine nicht korrekte BWA bergen. Der BWA-Optimierer macht die Zusammenhänge an Lehrbeispielen deutlich und motiviert somit zu einem bewussten Umgang mit dem betrieblichen Zahlenwerk.

Auch in puncto Auswertungen bieten die Programme der DATEV erweiterte Möglichkeiten. Dazu zählen etwa der Controllingreport, eine grafisch aufbereitete Darstellung der wichtigsten BWA-Kennzahlen, oder die Liquiditätsvorschau, die auf Basis von Bankkontostand, regelmäßigen Ein- und Auszahlungen sowie der Fälligkeiten der Offenen Posten die Liquiditätssituation für die kommenden sechs Wochen in Zahlen simuliert und grafisch darstellt. Da sich diese Lösungen mit Unternehmen-Online verknüpfen lassen, kann dazu bequem das aktuelle Zahlenwerk genutzt werden. Damit ist quasi in Echtheit umgehend eine konkrete Analyse der Unternehmenskennzahlen möglich.

Einzelne Mandanten genauer unter die Lupe nehmen

Darüber hinaus bietet sich gerade auch in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation an, einzelne Mandantenunternehmen genauer unter die Lupe zu nehmen. Dazu lässt sich das Programm Unternehmensanalyse der DATEV einsetzen. Es ist ein Instrument zur umfassenden (auch unterjährigen) Analyse der Erfolgs-, Vermögens- und Finanzlage des Mandantenbetriebes, das unter anderem auf die im Rechenzentrum gespeicherten Buchführungs- bzw. Jahresabschlussdaten zurückgreift. Die Ergebnisse lassen sich mit Hilfe des Programms auch optisch repräsentativ aufbereiten. Zudem enthält es die Tools Ratingreport Banken, Jahresabschlusspräsentation, Frühwarnsystem und Insolvenzprognose. Über www.DATEV-e-print.de lassen sich dazu Vermarktungshilfen erstellen. Weitere Informationen zur Unternehmensanalyse gibt es unter www.datev.de/wirtschaftsberatung.

Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, zu prüfen, ob ein Rückgriff auf die in den Konjunkturpaketen der Bundesregierung zusammengestellten Unterstützungsmöglichkeiten sinnvoll ist. DATEV bietet zur Information rund um dieses Thema die Mandanten-Info „Die neuen Konjunkturförderprogramme“ an, die zur Weitergabe an den Mandanten gedacht sind. Wessen Mandanten sich lieber multimedial damit beschäftigen, kann über die DATEV-Webseite eine erweiterte Fassung der CD-ROM „Die Konjunkturpakete der Bundesregierung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) kostenlos bestellen bzw. bestellen lassen. Über beide Medien bekommen Steuerberater und Unternehmer einen ersten Überblick, wie sie die neuen Förderprogramme nutzen können. DATEV bietet zu den Konjunkturpaketen über diese Informationen hinaus umfangreiche Unterstützung. Mehr erfahren Interessierte dazu unter www.datev.de/konjunkturpaket2.

(von: Claudia Specht, DATEV eG)

53. Literaturhinweise

- a) Steuerberater als erfolgreiche Unternehmensberater von KMU Mandanten
- von Dr. Hans Volkmann, Unternehmensberater

Klassische Steuerberater sind nicht nur Experten für das komplizierte Steuerrecht. Zugleich sind sie Universalberater und erste Ansprechpartner für viele Mandanten. Kann man daraus mehr machen? Lohnt sich eine Profilierung zum Unternehmensberater? Der Beratungsbedarf, Wettbewerbsdruck, Zukunftstrends und Zukunftsstrategien sprechen dafür. Bisherige Erfahrungen, Beratungsresistenz der Mandanten und Widerstand in den eigenen Reihen sprechen dagegen.

Wie kann das Know-how der Unternehmensberater genutzt werden? Was sind die richtigen Beratungsansätze, Beratungsfelder und Spezialisierungen? Ist individuelle Beratung besser als standardisierte Beratungsprodukte? Welche Software, Datenbanken und welches Personal werden gebraucht? Welches Honorar lässt sich erzielen?

Auf diese und weitere Fragen gibt das Buch praxisbezogene Antworten. Es ist für Berater von Nutzen, die mit Unternehmensberatung bzw. betriebswirtschaftlicher Beratung mehr als bisher Mandanten gut beraten möchten und neue Geschäftsfelder für einen höheren Umsatz erschließen wollen.

Weitere Informationen unter www.steuerberater-als-unternehmensberater.de.

- b) Neuerscheinung „Steuerbilanz leicht gemacht“
- Ewald von Kleist Verlag, Berlin

Dieses kleine Buch mit 172 Seiten, 81 Fällen nebst ausführlichen Lösungen, 29 Leitsätzen und 13 Übersichten informiert den Leser sehr schnell über die Grundlagen des Steuerbilanzrechts. Behandelt werden sowohl die einzelnen Positionen der Steuerbilanz als auch die Sonder- und Ergänzungsbilanzen zur Darstellung der schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern. Dieser Band stellt eine sehr gute Lernhilfe für die Steuerbilanzklausur der Wirtschafts- und Rechtswissenschaftler sowie für die Kandidaten des Steuerberaterexamens dar. Für Ihre Mitglieder dürfte dieses kleine Buch daher von besonderem Interesse sein.

- c) Außergewöhnliche Kundenbetreuung

Einfach mehr Umsatz – Praxiserprobte Methoden für beratende Berufe

1. Auflage BusinessVillage 2009

267 Seiten, zahlreiche Abbildungen

ISBN 978-3938358-88-7.

54. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Folgende überarbeitete und neue Produkte sind erschienen:

Überarbeitete Produkte:

- | | |
|---------|--|
| Nr. 12 | Vordruck "Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht/Hinweise" |
| Nr. 64 | Checkliste „Bilanzielle Überschuldung“ |
| Nr. 97 | Vordruck „Praxisübertragungsvertrag“ |
| Nr. 267 | Vordruck „Gesellschafter-Geschäftsführer-Vertrag“ |
| Nr. 672 | Merkblatt „Änderungen im Umsatzsteuerrecht 2008/2009“ |

Neue Produkte:

- | | |
|----------|---|
| Nr. 13 | Vordruck „Vereinbarung zur Kündigung“ |
| Nr. 128 | Flyer „Das neue Faktorverfahren für Ehegatten“ |
| Nr. 129 | Flyer „Der neue Ort der sonstigen Leistungen ab 2010“ |
| Nr. 1628 | Merkblatt „Der neue Ort der sonstigen Leistungen ab 2010“ |

Bei Bedarf können die angegebenen überarbeiteten und neuen Produkte unter Telefon: 030-288856-6 bzw. Telefax: 030-288856-70 beim

Verlag des wissenschaftlichen Instituts
der Steuerberater GmbH
Neue Promenade 4
10178 Berlin

bestellt werden (www.dws-verlag.de).

55. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. September 2009 bis 31. Oktober 2009 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

03.09.2009

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer

gerichtet an: BMF

23.09.2009

Eingabe zum BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen eines in der Rechtsanwaltskanzlei als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalts

gerichtet an: BMF

15.10.2009

Eingabe zur Nachweispflicht zu innergemeinschaftlichen Lieferungen

gerichtet an: BMF

16.10.2009

Eingabe zu einem Entwurf der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei IT-Einsatz (GoBIT)

gerichtet an: AWV

21.10.2009

Eingabe zur Frist zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung ab 01.01.2010

gerichtet an: BMF

30.10.2009

Stellungnahme zum IDW ERS HFA 27 „Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes“

gerichtet an: IDW

56. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2009 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

15. Juli 2009:

Tagung des Normenkontrollrats: Vereinheitlichung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht

Die BStBK nahm an der Tagung des nationalen Normenkontrollrates teil und brachte hierbei ihre Forderung zur Angleichung von Lohnsteuerrecht und Sozialversicherungsbeitragsrecht ein. Aktuell ist eine Projektgruppe unter Federführung des Normenkontrollrates zu diesem Thema geplant. Auf der ersten vorbereitenden Sitzung wurden entsprechende Ziele herausgearbeitet.

23. Juli 2009:

18. Sitzung des Ausschusses 60 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

Auf der Tagesordnung stand die Überarbeitung der Hinweise der BStBK für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis.

28. Juli 2009:

24. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss diskutierte den vom IDW vorgelegten Standardentwurf „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ im Hinblick auf die Jahresabschlusserstellung durch Steuerberater. Ziel ist es, einen inhaltsgleichen Standard mit dem IDW zu entwickeln.

20. August 2009:

19. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“

Der Ausschuss befasste sich u. a. mit der Erarbeitung weiterer Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Ausübung vereinbarter Tätigkeiten durch Steuerberater.

1. September 2009:

211./a Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

1. September 2009:

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten befassten sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Entwicklungen.

1. September 2009:

Sommerfest der BStBK

Zum Sommerfest der BStBK hatte das Präsidium in das Haus der Steuerberater nach Berlin geladen. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken hieß rund 270 Gäste aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kammern, Verbänden und Medien sowie zahlreiche Angehörige des Berufsstandes willkommen. Zu den Gästen zählten auch Berlins Finanzsenator Dr. Nussbaum, Staatssekretär Diwell im BMJ sowie BFH-Präsident Dr. Spindler.

1. September 2009:

21. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer

Im Rahmen der Sitzung wurden insbesondere die Konsequenzen der aktuellen BFH-Rechtsprechung zu Buch- und Belegnachweisen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und ihre Auswirkung auf das BMF-Schreiben vom 6. Januar 2009 erörtert. Es ist geplant, eine gemeinsame Eingabe zu erarbeiten.

2. September 2009:

Sitzung des Arbeitskreises Rechnungslegung

Der Arbeitskreis diskutierte den IDW-Standardentwurf „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ im Hinblick auf die Jahresabschlusserstellung durch Steuerberater.

7./8. September 2009:

80. Bundeskammerversammlung in Travemünde

Die 80. Bundeskammerversammlung eröffnete der Schleswig-Holsteinische Finanzminister Rainer Wiegand mit einem Grußwort. Gegenstand der Beratungen waren die den Berufsstand betreffenden europäischen Entwicklungen, die neue Informationskampagne zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r. Da steckt mehr drin, als du denkst“ sowie Fragen der Rechnungslegung.

10. September 2009:

27. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Im Rahmen der Nachwuchsmarketing-Kampagne hat sich der Ausschuss auf seiner Sitzung mit dem Schulmaterial für Schüler der 9. und 10. Klasse befasst. Weitere Tagesordnungspunkte waren u. a. die Ausgestaltung der künftigen Steuerfachwirtprüfung, die Bildung eines Verbundes zur gemeinschaftlichen Erstellung von Klausuren für die Steuerfachangestelltenabschlussprüfung sowie die Unterstützung überregionaler Ausbildungsmessen durch die BStBK.

14. September 2009:

19. Sitzung der Satzungsversammlung der BStBK in München

Anlässlich der 19. Sitzung der Satzungsversammlung trafen sich die Delegierten der 21 Steuerberaterkammern zur Fortsetzung der Behandlung und Beschlussfassung zum Erlass einer überarbeiteten Berufsordnung. Im Fokus der Beratungen stand zunächst die umfangreiche Regelung des § 9 (Werbung und Kundmachung). Beschlossen wurde eine deutliche Straffung und Konzentration der Regelungen zur Werbung und Kundmachung in einer einzigen Vorschrift. Weitere Beschlüsse wurden zu den §§ 11 bis 15 und 17 gefasst. Die nächste Satzungsversammlung wird voraussichtlich Anfang 2010 einberufen mit dem Ziel, die Novellierung der Berufsordnung weiter fortzusetzen.

16. September 2009:

37. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss hat sich u. a. mit den möglichen Konsequenzen des Gesetzes zur Regelung von Bürgerportalen (DE-Mail), der Problematik des ersetzenden Scannens sowie dem Pilotprojekt der bayerischen Finanzverwaltung für die Abgabe von Steuererklärungen, an dem sich die Steuerberaterkammern München und Nürnberg beteiligen, und den damit verbundenen Themen befasst.

21. und 22. September 2009:

Sitzung des Arbeitskreises 3.2 Mehrwertsteuer in München

Auf dieser Sitzung wurden die neuen gesetzlichen Regelungen sowie die neuen BMF-Schreiben auf dem Gebiet der Umsatzsteuer von Vertretern aus dem BMF vorgestellt. Ferner wurde die neue BFH- und EuGH-Rechtsprechung erläutert.

23. September 2009:

25. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss diskutierte unter anderem die vom IDW vorgelegten Stellungnahmen zur Rechnungslegung „Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes“, „Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes“ sowie „Aktivierung von Herstellungskosten“.

24. bis 26. September 2009:

CFE: Generalversammlung, Konferenz, Feierlichkeiten zum 50-jährigen Geburtstag, Paris

Anlässlich der Feierlichkeiten zum 50-jährigen Bestehen der CFE in Paris fand die Sitzung der Generalversammlung, des Steuerausschusses sowie des Berufsrechtsausschusses statt. Letzterer verabschiedete ein Manifest zum Berufsstand des Steuerberaters in Europa. Ferner fand zum Jubiläum eine Konferenz unter dem Motto „Europa wettbewerbsfähiger machen – Wo stehen wir nach 50 Jahren?“ statt.

29./30. September 2009:**212. Präsidialsitzung**

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

57. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2009 bis 31.12.2009

		10./11.11.2009	Bundessteuerberaterkammer - Geschäftsführerkonferenz
		11.11.2009	DWS-Institut – Berufsrechtliche Tagung
		13.11.2009	Landgericht Frankfurt/Oder - Wettbewerbsrechtliches Verfahren
01.10.2009	Sitzung des Prüfungsausschusses Steuerberaterprüfung	14.11.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
06./07./08.10.2009	Schriftliche Steuerberaterprüfung	21.11.2009	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
07.10.2009	Vorstandssitzung, 28 Tagesordnungspunkte, davon 12 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	21.11.2009	Vorstandssitzung, 25 Tagesordnungspunkte, davon 10 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
07.10.2009	Klimagespräch mit der Brandenburgischen Finanzverwaltung	25.11.2009	Berufsausbildung - Erfahrungsaustausch am Oberstufenzentrum Spree-Neiße in Cottbus
08.10.2009	Agentur für Arbeit Potsdam, Berufskundlicher Vortrag	27.11.2009	Potsdamer Steuerforum
10.10.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	27./28.11.2009	Deutsch-Polnische Konferenz in Breslau
13.10.2009	OLG Brandenburg – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren	28.11.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
16.10.2009	Teilnahme an der 17. Warnemünder Steuerrechtsfachtagung	30.11.2009	Jahrestreffen IDW und WPK 2009
19.10. bis 21.10.2009	32. Deutscher Steuerberatertag 2009 in Bremen	02.12.2009	Bundessteuerberaterkammer - Ausschuss „Zukunft des Berufs“
24.10.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	02.12.2009	Sitzung Landesausschuss Berufliche Bildung
27.10.2009	Agentur für Arbeit Cottbus – Berufskundlicher Vortrag	04.12.2009	DATEV eG – 86. Beiratssitzung
28.10.2009	Rechnungsprüfung in der Kammergeschäftsstelle	05.12.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
29.10.2009	Bestellung zum Steuerberater	07.12.2009	DWS-Institut – 51. Mitgliederversammlung
29./30.10.2009	HLBS – 60. Steuerfachtagung in Berlin	08.12.2009	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
04.11.2009	Amtsgericht Zossen – Wettbewerbsrechtliches Verfahren	09./10./11.12.2009	Schriftlicher Teil der Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
05.11.2009	Gemeinsame Seminarveranstaltung mit der Mittelbrandenburgischen Sparkasse	09.12.2009	Finanzgericht Berlin-Brandenburg – Teilnahme an einem finanzgerichtlichen Verfahren
09./10.11.2009	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2009/2010	10.12.2009	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Besprechung zum Einheitlichen Ansprechpartner

12.12.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	20.03.2010 24.04.2010 29.05.2010 26.06.2010	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
14.12.2009	Landesverband der Freien Berufe – Jahreshauptversammlung		

26.03. bis
28.03.2010 Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2009/2010 „Steuerfachwirt/in“

VI. Termine

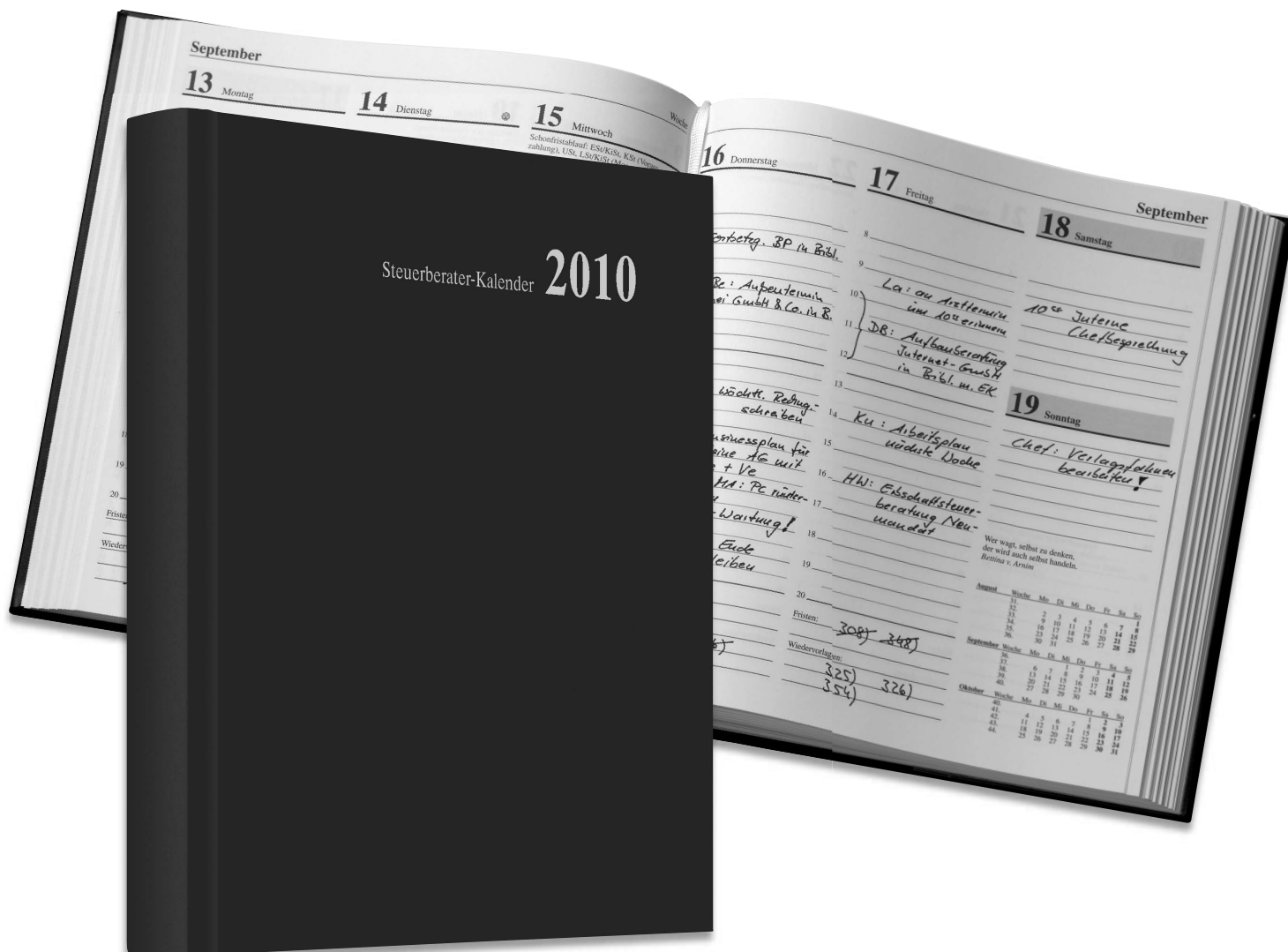
15.01.2010	Finanzgericht Berlin-Brandenburg – Jahresempfang	29./30.03. 2010	Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Sommer 2010 –
15./16.01. 2010	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	03./04.05. 2010	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2010 in Berlin
18.01. bis 26.01.2010	Berufsausbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2009/2010	10./11.05. 2010	HLBS – Hauptverbandstagung in Mainz
19.01.2010	Bundessteuerberaterkammer – Erfahrungsaustausch zur Steuerberaterprüfung	04.06. bis 05.06.2010	Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Sommer 2010 –
19.01.2010	Amtsgericht Neuruppin - Wettbewerbsrechtliches Verfahren	07.06. bis 25.06.2010	Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Sommer 2010 –
27.01.2010	Neujahrsempfang der Wirtschafts- und Berufskammern in Potsdam	03.07.2010	Ausbildungsabschlussfeier
01.02. bis 05.02.2010	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2010	15.09.2010	Berufsbildungsausschuss-Sitzung
08.02. bis 19.02.2010	Mündliche Steuerberaterprüfung	15.09.2010	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollgen
13.02.2010 20.02.2010 27.02.2010	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2010	30.09./01.10. 2010	5. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress – Italien 2010
06.03.2010 17.04.2010 08.05.2010 12.06.2010	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	05.10. bis 07.10.2010	Schriftliche Steuerberater-Prüfung
08.03.2010	Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“	11.10. bis 13.10.2010	33. Deutscher Steuerberatertag 2010 in Leipzig
12.03. bis 13.03.2010	Seminar „Klausurenteknik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Sommer 2010 –	13.10.2010	Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung
19.03.2010	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	01.11. bis 02.11.2010	Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Herbst/Winter 2010/2011 –
		28./29.10. 2010	HLBS, 61. Steuerfachtagung in Berlin
		20.11.2010	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
		07.12.2010	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
		08.12.2010 09.12.2010 10.12.2010	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

17.01. bis
26.01.2011 Mündliche Abschlussprüfung „Steuer-
fachangestellte/r“ – Herbst/Winter
2010/2011 –

04.04. bis
15.04.2011 Mündliche Fortbildungsprüfung
zum/zur „Steuerfachwirt/in“

VII. Anlagen

Termine, Tabellen und Adressen – alles im Griff!



Einfach praktisch:

- Übersichtliches **Kalendarium 2010**
- Jahresübersichten 2010 bis 2012
- Jahreskalender 2007 bis 2013
- Angabe von **Steuerzahlungsterminen** und Schonfristen, von Ferien und nationalen und internationalen **Feiertagen**
- Informationen und **Adressen**
- **Steuerrechtliche Fachinformationen** mit Freibeträgen und Steuersätzen, Tabellen und Übersichten, Wertermittlungsschemata und Berechnungsarten
- **Verfahrens-, Gebühren- und Kostenrecht**

Der Steuerberater-Kalender

- gibt Terminalsicherheit
- sorgt für Überblick
- bietet alle täglich benötigten Informationen.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-58272-1
Steuerberater-Kalender 2010
 Format 20,5 x 22,3 cm. 288 Seiten.
 Mit Adressheft. In Cabra-Leder gebunden € 38,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____ 153861

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsgesellschaft, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt.
 Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München
 Fax: 089/38189-402 · www.beck.de

Aktuelle Steuer-News: www.dstr.de

